

Wolf Kittler

In dubio pro reo

Kafkas »Strafkolonie«

I. Die Quellen

Am 5. Oktober 1914, im dritten Monat des Ersten Weltkriegs, nimmt Kafka eine Woche Urlaub, den er dann noch um eine weitere Woche bis zum 18. verlängert, um sich ungestört von beruflichen Verpflichtungen der Arbeit an seinem eben erst begonnenen Roman *Der Proceß* zu widmen.¹ In dieser Zeit, also in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Roman, vielleicht sogar an dessen Stelle, entsteht die Erzählung *In der Strafkolonie* oder zumindest eine erste Version des Textes, der dann erst ein Jahr nach dem Krieg, 1919, im Kurt Wolff Verlag erscheint. In einem Brief vom 11. Oktober 1916 an seinen Verleger fügt Kafka zur »Erklärung dieser letzten Erzählung« hinzu, »daß nicht nur sie peinlich ist, daß vielmehr unsere allgemeine und meine besondere Zeit gleichfalls sehr peinlich war und ist und meine sogar noch länger peinlich als die allgemeine.« (Br 150; vgl. D 243)

Walter Müller-Seidel führt diese Peinlichkeit auf ein historisches Ereignis zurück.² Seit dem Erwerb der ersten deutschen Kolonien im Jahr 1884 stellten sich Juristen und Politiker die Frage, ob die Institution der Strafkolonien, die in Frankreich gerade wieder ausgebaut worden war und dort bis 1945 bestehen bleiben sollte, auch im Deutschen Reich eingeführt werden solle. Auch Hans Gross, Kafkas Strafrechtslehrer,³ meldete sich zu Wort. Er plädierte dafür, die »Unverbesserlichen« und »Degenerierten« zu deportieren, und sprach die Hoffnung aus, dass das Deutsche Reich das befreundete Österreich zur Teilnahme an der neuen Strafinstitution einladen würde.⁴

Robert Heindl, ein Freund und Kollege von Hans Gross und dessen Nachfolger als Herausgeber der von diesem gegründeten Zeitschrift *Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik* und ein Autor, der in den Jahren zwischen 1907 und 1930 eine ganze Reihe von Fachbüchern zur Verbrechensbekämpfung und Polizeipraxis publizierte,⁵ beschloss, der Sache auf den Grund zu gehen. Er reiste als Privatmann, aber, wie Kafka in einer offensichtlichen Anspielung auf Heindls Buch: *Meine Reise nach den Strafkolonien* (Wien: Ullstein 1913) schreibt, mit »Empfehlungen hoher Ämter« (D 222)⁶ nach Neukaledonien, Australien, Afrika, Ostasien, auf die Insel Ceuta und die Andamanen, um sich selbst ein Urteil über die Effizienz dieser Institution im englischen, französischen, spanischen und chinesischen Rechtssystem zu verschaffen.

Heindl gibt in diesem Buch eine Fülle von Erlebnissen, Anekdoten und ethnographischen Berichten, sein erklärtes Ziel aber ist die Entscheidung der Frage, ob es kriminal-, kolonial- und finanzpolitische Gründe dafür gibt, die Institution der Strafversendung auch in Deutschland einzuführen. Seine Antwort ist ein klares Nein. Die Institution der Strafkolonien aber ist nach seiner Diagnose nicht etwa deshalb zu verwerfen, weil die Deportation unmenschlich ist, sondern weil sie den Strafzweck nicht erfüllt, weil es den Gefangenen in den Kolonien zu gut geht, weil die Institution – in Müller-Seidels Worten – viel zu menschlich ist. Die Gefangenen sind schwer zu bewachen, sie sind faul und folglich für kolonial- und finanzpolitische Zwecke nicht zu brauchen.

Der abstoßende zynisch-»humorige« Ton, mit dem Heindl seine These vorträgt, wäre Grund genug, das Urteil dieses Experten anzuzweifeln. Umso bemerkenswerter ist es, dass der Reisende in Kafkas *Strafkolonie* nicht die Deportation, sondern vielmehr ein Rechtssystem verurteilt, von dem bei Heindl keine Rede ist: »Die Ungerechtigkeit des Verfahrens und die Unmenschlichkeit der Exekution war zweifellos.« (D 222)

Allein die Einführung des Begriffs »Verfahren« stellt klar, dass es um mehr als den »deportierten Menschen« geht. Heindls Auftrag war nur die Begutachtung einer bestimmten Form des Strafvollzugs. Jenes eigentümliche Verfahren aber, das Kafka für seine *Strafkolonie* entwirft, schließt alle Stadien des Prozesses von der Anzeige zur Urteilsfindung und von da bis hin zur Strafe ein.⁷ Was Kafka aus Heindls Buch entlehnt, ist also nicht die Frage nach der Institution der Deportation als solcher, es ist vielmehr erstens der exterritoriale Raum der Kolonie, in dem sich ein vom Mutterland vollständig unterschiedenes Rechtssystem entwickeln kann, und zweitens die Institution des Rechtsexperten, die sich von der eines Richters dadurch unterscheidet, dass dieser Experte, statt Urteile innerhalb eines gegebenen Rechtssystems zu fällen, zu einem Urteil über ein Rechtssystem als Ganzes aufgerufen ist:

Der Reisende selbst hatte Empfehlungen hoher Ämter [...] und daß er zu dieser Exekution eingeladen worden war, schien sogar darauf hinzudeuten, daß man sein Urteil über dieses Gericht verlangte. (D 222)

Das ist aus zwei Gründen bemerkenswert. Erstens, weil es die Entlehnung einer rein formalen Struktur, nämlich einer bestimmten Erzählperspektive ist, die hier zum erstenmal in Kafkas Œuvre auftaucht und von da an regelmäßig darin wiederkehren wird.⁸ Und zweitens, weil diese Übernahme ein bestimmtes Thema impliziert, die Frage nach dem Status des scheinbar unbeteiligten Beobachters, nach der Berechtigung des Urteils, nach der Gerechtigkeit des Rechts. Kafka stellt also genau die Position in Frage, die Müller-Seidel nicht nur diesem Autor zuschreibt, sondern in identifikatorischer Lektüre auch sich selber anmaßt. Es ist die Position des aufgeklärten Bürgers, der es sich

leisten kann, von keinem Zweifel angekränkt immer schon Bescheid zu wissen, was rechtens ist und was nicht.

Bleibt die Frage nach der Technik, genauer: nach möglichen Prototypen für den »Apparat«, den der Offizier dem Reisenden in Kafkas *Strafkolonie* vorführt. Bei Heindl gibt es eine ganze Reihe von Foltergeräten: erstens ein großes Brett, das den Gefangenen in einem chinesischen Gefängnis nach Art eines Prangers um den Hals geschlossen wird und sie unter anderem daran hindert, sich selbst Nahrung zum Mund zu führen;⁹ zweitens ein chinesischer Prügelapparat mit Riemen »für die Hände, [...] für die Füße, [...] für den Hals«;¹⁰ und drittens die Guillotine, eine Maschine, die ja im französischen Rechtssystem nicht nur in den Strafkolonien, sondern auch im Mutterland selbst noch bis zur Abschaffung der Todesstrafe im Jahr 1981 in Gebrauch war.

Kafka kann aus dieser Menge im besten Fall zwei Elemente übernommen haben: die Institution der maschinellen Folter und Exekution im Allgemeinen, und die ledernen Riemen, mit denen der Delinquent festgeschnallt wird, im Besonderen. Umso bemerkenswerter ist es, dass »Macé«, der wegen Mordes deportierte Henker in Heindls Buch, der sein altes Handwerk, das Töten, jetzt in der neukaledonischen Strafkolonie im Namen des Gesetzes fortsetzt, allenfalls insofern mit dem Offizier in Kafkas Erzählung zu vergleichen ist, als er dessen genaues Gegenstück darstellt. Der eine ist ein kühler Technokrat, der andere ein »Mörder«, der sich »zum Henker angeboten [hat], um seine Mordgelüste ohne neue Schwierigkeiten mit der Justiz befriedigen zu können. Er ist ein Künstler, der in seine Kunst verliebt ist.«¹¹

Auch die von Heindl beschriebene Erfindung des Gehilfen dieses Henkers hat nur eine entfernte Verwandtschaft mit dem Apparat in Kafkas Text. Es ist eine Guillotine, die – ähnlich wie ein Colt oder ein Maschinengewehr – im Akt einer jeden Hinrichtung neu geladen wird: Wer immer das Schafott betritt, spannt einen Mechanismus, dessen Funktion es ist, das Fallbeil, das ihn selber töten wird, nach seinem Tod wieder in die Ausgangsposition zurück zu befördern.¹² Eine solche Automatisierung von Massenhinrichtungen hat keine Ähnlichkeit mit dem Verfahren in Kafkas *Strafkolonie*, das ganz auf den Einzelnen zugeschnitten ist. Die entscheidenden technischen Details der Maschine des »früheren Kommandanten« (D 205) gehen also ebenso wenig auf Heindls Buch zurück wie das Gericht, das diese Maschine definiert. Der Apparat ist entweder Kafkas eigene Erfindung oder aber aus einer anderen Quelle abgeleitet.

In den späten achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts, also etwa zur gleichen Zeit wie Müller-Seidel bin auch ich auf Heindls Buch gestoßen und zwar an signifikanter Stelle, nämlich in einer kurzen Notiz in der *Phonographischen Zeitschrift*, die das, was für Heindl nur ein weiterer Beleg der These ist, dass es den Gefangenen in den Strafkolonien zu gut geht, als einen Triumph der Sprechmaschinenindustrie verbucht:

Verbrecher-Musik

In einer Skizze »Die Insel der Verbrecher« von Dr. Robert Heindl im »Berl. Tagebl.«, in der der Verfasser auf sein soeben erschienenen Buch »Meine Reise in die Strafkolonien« [sic!]¹³ hinweist, gibt er einige äußerst interessante Darstellungen, die in mannigfacher Beziehung von nicht geringem Wert sein dürften. Was uns besonders dabei vom fachmännischen Standpunkte aus berührt, ist die Tatsache, daß auf dieser einsamen, vom Weltverkehr so ziemlich abgeschlossenen Insel »Neukaledonien«, einem größeren Eilande in französischem Besitz, auch das musikalische Element nicht fehlt und dort die Harmonie der Töne wahrscheinlich ebenso wie in den Gefilden der »Nichtgeächteten« seine Kulturmission als besänftigendes, milderndes, die menschlichen Sitten veredelndes Motiv angesehen wird.

In der übrigens mit schier unerschöpflichen (zumeist unbehobenen) Reichtümern an wertvollen Metallen und Bergwerksprodukten gesegneten, von gesündstem Klima und beständig herrlichem Wetter, dem »ewigen Frühling«, begünstigten Deportationskolonie konzertierte bislang nach dem genannten Verfasser auf dem größten Platze der Hafenstadt Noumea »die berühmte Musikbande musikalischer Raubmörder und Diebe«. ¹⁴ Und noch weiter heißt es in der Schilderung der Gebäude und Straßen Noumeas: »fast an jeder Straßenecke stand ein Kabarett, ein Café oder eine Spirituosenkeipe, aus der die verlockenden Töne eines Grammophons tönten«. – ¹⁵

Also erweist sich denn wieder als wahr:

»Und die Kultur, die alle Welt beleckt,
Hat auch auf den Teufel sich erstreckt.«

Das heißt auf die Teufel in Menschengestalt, die vor Schandtaten jeglicher Art, Raub, Mord und Verbrechen, nicht zurückschrecken und nach dem Grundsatz: »mach' dir das Leben jung und schön« anscheinend nunmehr sich in einem gesunden, luftigen »fidelen Gefängnisse« befinden. Immerhin von der Welteroberung der Sprechmaschine, von deren Volkstümlichkeit und Verbreitung auf dem ganzen Erdenrund zeugen jene Schilderungen nicht minder. A.C. ¹⁶

Der Artikel erschien am 12. Dezember 1912, eineinhalb Wochen nachdem Kafka seine Briefpartnerin Felice Bauer in seinem großen Brief vom Sonntag, den 24. November, ¹⁷ um »kleine Ausschnitte aus Tageszeitungen« und ganz besonders um »Prospekte der Fabrik«, ¹⁸ also der Lindström A.G., die Diktier- und Sprechmaschinen produzierte, gebeten hatte. (BF 121ff.) Wenn er sich genau zweieinhalb Wochen danach für »das Zeitungsblatt«, das die Geliebte in den Umschlag ihres Briefes »eingelegt« (BF 212) hat, bedankt, dann kann es sich dabei durchaus um diese kleine »förmlich für mich [also für Kafka] allein bestimmte Nachricht« (BF 121) entweder aus der *Phonographischen Zeitschrift*, in der die Lindström A.G. regelmäßig annoncierte, oder direkt aus dem »Berl. Tagebl.« gehandelt haben. Einen Monat später, in der Nacht vom 22. auf den 23. Januar 1913, unterbreitet Kafka der Geliebten jedenfalls seine eigenen Ideen zur Verkopplung der Speicher- und Übertragungsmedien Schreibmaschine, Grammophon, Phonograph und Telephon. (BF 265f.) Diese

Daten sind wichtig, weil die in Kafkas *Strafkolonie* beschriebene Maschine mehr Ähnlichkeit mit einem Phonographen oder vielmehr genauer: einer bestimmten Form dieser Maschine hat als mit den in Heindls Text erwähnten Folterapparaten. Ich komme darauf zurück.¹⁹

II. Die Geschichte

Gegen Ende des Krieges, im August 1917, kamen Kafka und sein Verleger Kurt Wolff auf den schon mehrfach erwogenen Plan zurück, die Erzählung *In der Strafkolonie* zu veröffentlichen. Aus dieser Zeit sind mehrere alternative Schlüsse überliefert,²⁰ die sehr unterschiedliche Schlaglichter auf den Text im Ganzen werfen:

Der Reisende fühlte sich zu müde, um hier noch etwas zu befehlen oder gar zu tun. Nur ein Tuch zog er aus der Tasche, machte eine Bewegung, als tauche er es in den fernen Kübel, drückte es an die Stirn und legte sich neben die Grube. So fanden ihn zwei Herren, die der Kommandant ausgeschiedt hatte, ihn zu holen. Wie erfrischt sprang er auf, als sie ihn ansprachen. Die Hand auf dem Herzen sagte er: »Ich will ein Hundsfoß sein, wenn ich das zulasse.« Aber dann nahm er das wörtlich, und begann auf allen Vieren herumzulaufen. Nur manchmal sprang er auf, riß sich förmlich los, hängte sich einem der Herren an den Hals rief in Tränen: »Warum mir das alles« und eilte wieder auf seinen Posten. (T 822f.)

»[...] wie ein Hund«, fährt es Josef K. im Augenblick seiner Hinrichtung durch den Kopf,²¹ und Kaufmann Block wirft sich in einer der grotesksten Szenen des *Proceß*-Romans wie ein Hund vor Huld, dem Advokaten, auf den Boden.²² Dass Kafka dieses Thema aus der Zeit der ersten Niederschrift der Erzählung wieder aufgreift, ist ein deutliches Indiz dafür, dass Josef K., der unschuldig Verhaftete und trotzdem am »Ende« in schändlicher Weise Hingerichtete, in der Figur des Reisenden wiederkehrt. Wie K. so neigt auch der Reisende dazu, die Überzeugung seiner Unschuld in Aggressionen gegen subalterne Figuren zu verwandeln – und zwar besonders dann, wenn diese – wie die Wächter im *Proceß* und die Gehilfen im *Schloß* – als Doppelclowns auftreten:

»Wie?« sagte der Reisende plötzlich. War etwas vergessen? Ein Wort? Ein Griff? Eine Handreichung? Sehr möglich. Höchstwahrscheinlich. Ein grober Fehler in der Rechnung, eine grundverkehrte Auffassung, ein kreischender tintenspritzender Strich geht durchs Ganze. Wer stellt es aber richtig? Wo ist der Mann es richtig zu stellen. Wo ist der gute alte landsmännische Müller aus dem Norden, der die zwei grinsenden Kerle drüben zwischen die Mühlsteine stopft? (T 823f.)

Der sadistische Ausbruch des Reisenden, der zwei harmlosen Individuen die grotesk-grausige Todesart der beiden Bösewichte in Wilhelm Buschs *Max und Moritz* an den Leib wünscht, hat seinen guten Grund. Die beiden haben sich nichts zuschulden kommen lassen, und der Verurteilte ist ja eben erst durch den Einspruch des Reisenden von einer grausamen Folter befreit worden, aber sie sind die einzigen Zeugen der Hinrichtung des Offiziers, die sich zum Entsetzen des Reisende selbst als ein Mord enthüllt. Deshalb müssen sie verschwinden: als Mitwisser einer Schuld, die der letzte Alternativschluss der Erzählung näher spezifiziert:

Hätte sich sein Schiff durch diesen weglosen Sand hierher zu ihm [dem Reisenden] geschoben, um ihn aufzunehmen, – es wäre am schönsten gewesen. Er wäre eingestiegen, nur von der Treppe aus hätte er noch dem Offizier einen Vorwurf wegen der grausamen Hinrichtung des Verurteilten gemacht. Ich werde es zuhause erzählen hätte er noch mit erhobener Stimme gesagt, damit es auch der Kapitän und die Matrosen hörten die sich oben neugierig über das Bordgeländer beugten. »Hingerichtet?« hätte daraufhin der Offizier mit Recht gefragt. »Hier ist er doch« hätte er gesagt und auf des Reisenden Kofferträger²³ gezeigt. Und tatsächlich war dies der Verurteilte, wie sich der R. durch scharfes Hinschauen und genaues Prüfen der Gesichtszüge überzeugte. »Meine Anerkennung« mußte der R. sagen und sagte es gern. »Ein Taschenspielerkunststück?« fragte er noch. »Nein« sagte der O. »ein Irrtum ihrerseits ich bin hingerichtet, wie Sie es befahlen.« Noch aufmerksamer horchten jetzt Kapitän und Matrosen. Und sahen sämtlich wie jetzt der O. über seine Stirn hinstrich und einen krumm aus der geborstenen Stirn vorragenden Stachel enthüllte. (T 826f.)

Wie Josef K. im *Proceß* so sucht auch der Reisende *In der Strafkolonie* den Beweis seiner Unschuld darin, dass er andere verklagt. Bevor man erfährt, dass K. verhaftet wurde, »ohne etwas Böses getan zu haben«, wird eine Anklage gegen Unbekannt nach §§ 209-210 des Österreichischen Strafgesetzes erhoben.²⁴ »Jemand mußte Josef K. verläumdet haben [...].«²⁵ Der Traum von einer fluchtartigen Abreise, den der Reisende noch am Tatort hat, treibt diese Logik der Retourkutsche ins Absurde. Mit erhobener Stimme ruft der Reisende den Kapitän und die Matrosen zu Zeugen auf, um dem Offizier die Schuld an einer Hinrichtung zuzuschreiben, die nicht stattgefunden haben kann, weil der Reisende sie selbst verhindert hat. Die Anklage fällt auf den Kläger selbst zurück. Zuerst kehrt der Verurteilte, also einer »der zwei drüben, [...] mit denen er [der Reisende] durch den Tod des Off. jede Verbindung verloren hatte« (T 826), in Gestalt eines Kofferträgers als stummer Zeuge wieder, widerlegt also die Behauptung von seiner grausamen Hinrichtung durch das Faktum seiner bloßen Existenz. Aber damit nicht genug, kehrt schließlich der Gemordete selbst aus dem Totenreich zurück, um den Reisenden vor eben den Zeugen, die dieser für den Beweis seiner eigenen Unschuld und die daraus folgende Anklage gegen den Offizier auf seine Seite ziehen

wollte, an der einzigen Hinrichtung schuldig zu sprechen, die tatsächlich stattgefunden hat, der Hinrichtung des Offiziers.

Im Schluss der gedruckten Fassung der Erzählung, die – ebenso wie der Rest des Textes – nicht als Handschrift überliefert ist und von der man also auch nicht sagen kann, ob sie schon im Oktober 1914 oder erst später geschrieben wurde, hat Kafka diese eindeutige Schuldzuschreibung ausgespart. Er hat sogar den Reisenden aus seiner Verstricktheit in das Verfahren des Offiziers wieder in die Rolle des unbeteiligten Beobachters zurückversetzt, der zwar offenbar eine Begegnung mit dem neuen Kommandanten vermieden hat, dafür aber dem Grab des alten Kommandanten einen Besuch abstattet. Aber die wilde Aggression des Reisenden gegen die beiden Zeugen seiner Tat, die ihm bei seiner fluchtartigen Abreise aus der Kolonie wie ein Schatten auf dem Fuße folgen, das einzige Motiv, das der endgültige Schluss mit einigen der anderen Varianten teilt, bricht auch hier im letzten Absatz durch. Schuld schlägt bei Kafka immer um in Aggression:

Der Soldat und der Verurteilte hatten im Teehaus Bekannte gefunden, die sie zurückhielten. Sie mußten sich aber bald von ihnen losgerissen haben, denn der Reisende befand sich erst in der Mitte der langen Treppe, die zu den Booten führte, als sie ihm schon nachliefen. Sie wollten wahrscheinlich den Reisenden im letzten Augenblick zwingen, sie mitzunehmen. Während der Reisende unten mit einem Schiffer wegen der Überfahrt zum Dampfer unterhandelte, rasten die zwei die Treppe hinab, schweigend, denn zu schreien wagten sie nicht. Aber als sie unten ankamen, war der Reisende schon im Boot, und der Schiffer löste es gerade vom Ufer. Sie hätten noch ins Boot springen können, aber der Reisende hob ein schweres geknotetes Tau vom Boden, drohte ihnen damit und hielt sie dadurch vom Sprunge ab. (D 248)

So viel ist sicher: Der Reisende hat es nicht geschafft, die Distanz des objektiven Beobachters gegenüber dem Verfahren der Strafkolonie zu bewahren. Die Erzählung, die mehr ist als nur die Beschreibung eines Apparates, führt vor, wie es dazu kommen konnte. Es ist die Geschichte eines Mannes, des Reisenden, der, ohne etwas Böses getan zu haben, sich plötzlich in der Rolle eines Henkers, wenn nicht Mörders wiederfindet, die Geschichte eines Mannes, der buchstäblich seine Unschuld verliert.

Es fängt ganz harmlos an. Ein moderner, also auch technisch ausgebildeter Offizier führt einem Gast aus Europa eine neue Maschine vor. Der hat zunächst »wenig Sinn für den Apparat« (D 204), ist aber bald »schon ein wenig für den Apparat gewonnen.« (D 208) Das gilt aber nur für die Maschine selbst. Was dagegen die juristische Seite des Problems betrifft, so heißt es von dem Reisenden: »Die Mitteilungen über das Gerichtsverfahren hatten ihn nicht befriedigt.« (D 214) Umso mehr fühlt er sich aufgerufen, ein Urteil, und zwar ein negatives, über das Verfahren abzugeben:

Der Reisende überlegte: Es ist immer bedenklich, in fremde Verhältnisse entscheidend einzugreifen. Er war weder Bürger der Strafkolonie, noch Bürger des Staates, dem sie angehörte. Wenn er diese Exekution verurteilen oder gar hintertreiben wollte, konnte man ihm sagen: Du bist ein Fremder, sei still. Darauf hätte er nichts erwidern, sondern nur hinzufügen können, daß er sich in diesem Falle selbst nicht begreife, denn er reise nur mit der Absicht zu sehen und keineswegs etwa, um fremde Gerichtsverfassungen zu ändern. Nun lagen aber hier die Dinge allerdings verführerisch. Die Ungerechtigkeit des Verfahrens und die Unmenschlichkeit der Exekution war zweifellos. Niemand konnte irgendeine Eigennützigkeit des Reisenden annehmen, denn der Verurteilte war ihm fremd, kein Landsmann und ein zum Mitleid gar nicht auffordernder Mensch. Der Reisende selbst hatte Empfehlungen hoher Ämter, war hier mit großer Höflichkeit empfangen worden, und daß er zu dieser Exekution eingeladen worden war, schien sogar darauf hinzudeuten, daß man sein Urteil über dieses Gericht verlangte. Dies war aber um so wahrscheinlicher, als der Kommandant, wie er jetzt überdeutlich gehört hatte, kein Anhänger dieses Verfahrens war und sich gegenüber dem Offizier fast feindselig verhielt. (D 222f.)

Eine zentrale Passage, die das Problem der Erzählung *in nuce* exponiert: Der Reisende ist als Beobachter unterwegs. Es steht ihm kein Urteil zu. Umgekehrt sieht er sich aber aus zwei Gründen dennoch zu einem Urteil aufgerufen: Erstens kennt er einen Maßstab, der es ihm erlaubt, ein Urteil über fremde Gerichtsverfassungen zu fällen, nämlich das Maß der Menschlichkeit, dem das Verfahren in der Strafkolonie nicht genügt. Und zweitens ist den Mitteilungen des Offiziers zu entnehmen, dass das Verfahren höchsten Ortes, nämlich von dem neuen Kommandanten selbst angefochten wird. Das ist in der Tat »verführerisch«. Der Reisende befindet sich also, wenn auch auf einer höheren Ebene, nämlich nicht nur bei der Begutachtung eines einzelnen Betriebs, sondern vielmehr eines ganzen Rechtssystems, in genau der Lage, die sich die Gewerbeinspektorate nach der Diagnose Kafkas bei der Gefahrenklassen-Einreihung angemaßt hatten: »Die Gewerbeinspektorate sind vor allem im Einspruchsverfahren nicht mehr Hilfsorgane, sondern sie stellen sich auf den Standpunkt der Parteien, ja sogar auf den Standpunkt der entscheidenden Instanzen.«²⁶

Mag der Reisende auch vielleicht weniger parteiisch oder autokratisch sein als die böhmischen Gewerbeinspektoren, die dem Versicherungsbeamten Kafka so viel Kopfzerbrechen bereiteten, und mag er auch an diesem Punkt des Textes sein auf festen Überzeugungen gegründetes Urteil noch für sich behalten, am Ende wird er der Verführung doch erliegen. Der Offizier aber weist seinem Urteil über das Verfahren, das unschwer zu erraten ist, schon einmal seine Stelle in der Weltgeschichte zu: »Sie sind in europäischen Anschauungen befangen, vielleicht sind Sie ein grundsätzlicher Gegner der Todesstrafe im allgemeinen und einer derartigen maschinellen Hinrichtungsart im besonderen.« (D 222)

Der Offizier hat recht. Der Reisende ist ein guter, ein aufgeklärter Europäer mit festen Prinzipien. Der Offizier täuscht sich also gründlich, wenn er glaubt, sein weit gereister Gast huldige einem juristischen Relativismus: »Sie haben allerdings viele Eigentümlichkeiten vieler Völker gesehen und achten gelernt, Sie werden daher wahrscheinlich sich nicht mit ganzer Kraft, wie Sie es vielleicht in Ihrer Heimat tun würden, gegen das Verfahren aussprechen.« (D 222) Die Naivität des Offiziers erreicht ihren Höhepunkt in dem Planspiel, das er für die schlimmste Lösung, die er sich denken kann, hält, für den im letzten Augenblick vereitelten Triumph seiner und der Sache des alten Kommandanten:

»[...] er [der neue Kommandant] spricht: ›Ein großer Forscher des Abendlandes, dazu bestimmt, das Gerichtsverfahren in allen Ländern zu überprüfen, hat eben gesagt, daß unser Verfahren nach altem Brauch ein unmenschliches ist. Nach diesem Urteil einer solchen Persönlichkeit ist es mir natürlich nicht mehr möglich, dieses Verfahren zu dulden. Mit dem heutigen Tage also ordne ich an – usw.‹ Sie wollen eingreifen, Sie haben nicht das gesagt, was er verkündet, Sie haben mein Verfahren nicht unmenschlich genannt, im Gegenteil, Ihrer tiefen Einsicht entsprechend halten Sie es für das menschlichste und menschenwürdigste, Sie bewundern auch diese Maschinerie – aber es ist zu spät; Sie kommen gar nicht auf den Balkon, der schon voll von Damen ist; Sie wollen sich bemerkbar machen; Sie wollen schreien; aber eine Damenhand hält Ihnen den Mund zu – und ich und das Werk des alten Kommandanten sind verloren.« (D 229f.)

Wenn das richtig ist und nicht nur eine verleumderische Übertreibung, dann ist die Art und Weise, wie der neue Kommandant den Widerstand gegen das Werk seines Vorgängers mobilisiert, nicht gerade ein Musterbeispiel für die Befolgung der Prinzipien moderner Rechtsstaatlichkeit in der Strafkolonie. Deshalb geht der Reisende auf die Frage, welchen Einfluss die Damen auf die Rechtsprechung und den Strafvollzug nehmen könnten, auch nicht ein. Das ist nicht so sehr ein Symptom seiner Misogynie, geschweige denn der des Autors der Erzählung, als vielmehr ein Beweis dessen, dass der Reisende den Ansichten der Damen in der Entourage des neuen Kommandanten näher steht als seine scheinbare Gleichgültigkeit gegenüber ihrer Position verrät. Er ist wie diese weder ein Mitglied der Regierung noch des Parlaments, unterscheidet sich von den Damen also nur dadurch, dass er außerdem ein Fremder ist, der keinen Anspruch auf die Rechte eines Bürgers hat. Das Bild von einer Hand, die ihm den Mund zu halten könnte, bringt ihm aber plötzlich zum Bewusstsein, dass er das, was der Offizier den Damen unterstellt, bis jetzt sich selber angetan, dass er sich selbst das Wort verboten hat. Denn er hat sein Urteil zwar schon längst gefällt, aber nur für sich, damit zwar auch an die Adresse des Lesers, aber nicht an die des Offiziers, der sich, wie sich gleich zeigen wird, in eine großartige Illusion verrannt hat. Dessen absurdes Planspiel,

welches davon ausgeht, dass der Fremde als Gutachter des Verfahrens Partei für seine Sache nehmen wird, zwingt den Reisenden, endlich laut und deutlich Farbe zu bekennen: »Die Antwort, die er zu geben hatte, war für den Reisenden von allem Anfang an zweifellos [...]. ›Ich bin ein Gegner des Verfahrens.« (D 235)

Ein großer Augenblick für alle aufgeklärten Leser, ein Sieg der Menschlichkeit. Der Offizier hat sich getäuscht in seinem Glauben, einen Verbündeten in dem Reisenden zu haben. Es sieht fast aus nach einem *happy end*. Dieser Effekt ist sorgfältig kalkuliert. Der Offizier hat bei seinem aussichtslosen Versuch, den Reisenden auf seine Seite zu ziehen, die Leser ihrerseits immer weiter auf die Seite des Reisenden getrieben. Denn schließlich konnte Kafka davon ausgehen, dass diese Leser sich selbst als aufgeklärte Europäer definieren. Für die aber hält der Text noch eine böse Überraschung *in petto*.

Zunächst sieht alles nach wie vor ganz harmlos aus. Der Reisende stellt noch einmal die Bedingungen klar, unter denen er sein Urteil über das Verfahren gefällt hat. Er definiert es als eine Privatmeinung, die nicht vor ein öffentliches Forum gehört und die er deshalb dem neuen Kommandanten auch nur unter vier Augen mitzuteilen gedenkt:

Der Reisende ging dem Offizier nach und sagte: »Sie wissen noch nicht, was ich tun will. Ich werde meine Ansicht über das Verfahren dem Kommandanten zwar sagen, aber nicht in einer Sitzung, sondern unter vier Augen; ich werde auch nicht so lange hier bleiben, daß ich irgendeiner Sitzung beigezogen werden könnte; ich fahre schon morgen früh weg oder schiffe mich wenigstens ein.« (D 236)

Schon an diesem Punkt fasst der Reisende den Plan zu der überstürzten Abreise, die dann in einigen Schlussvarianten der Erzählung wiederkehrt. Er scheint seiner eigenen Aussage von der Folgenlosigkeit seines Urteils nicht ganz zu trauen, weil er nur zu gut weiß, dass die Konsequenzen einer Nachricht nicht allein in der Macht des Senders, sondern auch in der des Adressaten stehen – und der ist in diesem Fall nicht irgendein beliebiger Gesprächspartner, sondern Kommandant der Kolonie selbst. In dessen Macht stünde es sehr wohl, das Urteil des europäischen Experten zum Anlass einer Justizreform zu nehmen, die dessen Versicherungen von der Neutralität seines Standpunktes allerdings Lügen strafen könnte. Aber dazu kommt es gar nicht mehr: »Dann ist es also Zeit«, sagt der Offizier, würdigt die bange Frage des Reisenden: »Wozu ist es Zeit?« keiner Antwort mehr und macht sich für seine eigene Hinrichtung bereit. (D 236f.)

Statt also zu einer privaten Diskussion mit ungewissen öffentlichen oder gar institutionellen Folgen zu führen, wird das Urteil des Reisenden ganz einfach im Rechtssystem der Strafkolonie vollstreckt – und zwar sowohl *von* als auch *an* dem Vertreter dieses Systems selbst, von und an dem Offizier. Der Leser, den eine raffinierte Erzählstrategie in die Arme des Reisenden getrieben hat,

muss nun mit dessen Augen zusehen, wie die Unmenschlichkeit des Verfahrens in eben dieser unmenschlichen Weise geahndet wird. Das ist umso schmerzlicher als der Reisende wild entschlossen scheint, die Rolle des unteiligten Beobachters, dem kein Urteil über ein fremdes Gerichtsverfahren zusteht, bis zum Ende durchzuhalten:

Der Reisende biß sich auf die Lippen und sagte nichts. Er wußte zwar, was geschehen würde, hatte aber kein Recht, den Offizier an irgend etwas zu hindern. War das Gerichtsverfahren, an dem der Offizier hing, so nahe daran, behoben zu werden – möglicherweise infolge des Einschreitens des Reisenden, zu dem er sich seinerseits verpflichtet fühlte – dann handelte jetzt der Offizier vollständig richtig; der Reisende hätte an seiner Stelle nicht anders gehandelt. (D 240f.)

Was aussieht wie ein verspäteter Triumph der Gegner des Verfahrens, ist in Wahrheit seine letzte Bestätigung, sein letzter Einsatz, die Abschaffung seiner selbst. Mit dem Eingeständnis des Reisenden, dass die Maschine für einen Bürger der Strafkolonie in der Tat die einzig bindende Form der Gerechtigkeit verkörpert, dämmert diesem noch eine andere Einsicht, die Möglichkeit nämlich, dass sein Einschreiten nicht ganz so privat, so folgenlos, so rein theoretisch geblieben sein könnte, wie sich das aufgeklärte Bürger gern erträumen, kurz die Einsicht, dass das Urteil, das an dem Offizier vollstreckt wird, von ihm selbst gefällt wurde. Wer immer sich mit ihm und mit seiner Ablehnung des Verfahrens identifiziert hat, trägt jetzt auch die Verantwortung am Tod des Offiziers. Die Dinge liegen also nicht nur »verführerisch« für den Reisenden, sondern auch für die Leser der Geschichte.

So lange die Maschine lautlos ihre Arbeit tut und damit »förmlich der Aufmerksamkeit« (D 243) entwindet, ist all dies nur »möglicherweise« der Fall. Der Reisende aber hat sich schon so weit in das Verfahren verstrickt, dass er gar nicht mehr anders kann als der Exekution bis zu ihrem Ende beizuwohnen. Das einzige, was ihn irritiert, ist die Anwesenheit zweier Zeugen: »Dem Reisenden war es peinlich. Er war entschlossen, hier bis zum Ende zu bleiben, aber den Anblick der zwei hätte er nicht lange ertragen.« (D 243)

Aber Kafka bleibt nicht dabei stehen. Er treibt das Geschehen bis zu seiner letzten Konsequenz, nämlich bis an den Punkt, an dem das bloß Mögliche, wenn auch nur im fiktionalen Raum einer Erzählung, sich verwirklicht. Nicht nur findet sich der Reisende ganz unverhofft in der Rolle des Richters, dessen Spruch der Apparat an dem Offizier vollstreckt, er ist plötzlich auch der Maschinist, der Henker des alten Kommandanten, dessen Aufgabe es ist, die Folter nach allen Regeln der Kunst zu applizieren. Aber selbst um diese Hoffnung auf ein reguläres Verfahren nach den von ihm verurteilten Regeln der Strafkolonie wird er am Ende gebracht: »Der Reisende wollte eingreifen, möglicherweise das Ganze zum Stehen bringen, das war ja keine Folter, wie sie

der Offizier erreichen wollte, das war unmittelbarer Mord. Er streckte die Hände aus.«²⁷ (D 245)

Müller-Seidel kann diese »peinlichen« Konsequenzen nur deshalb so erfolgreich verdrängen, weil er sich gar nicht erst auf eine Lektüre des Textes, also weder auf die Position des Offiziers noch auf die des Reisenden einlässt. Es ist allemal leichter, allgemeine Prinzipien der Menschlichkeit zu proklamieren als entweder im einzelnen Urteile zu fällen oder im Allgemeinen rechtsphilosophische Gründe für Bedingung der Möglichkeit von Urteilen zu deduzieren.

III. Das Verfahren

Wie konnte es dazu kommen, dass ein so dezidierter Gegner des Verfahrens wie der Reisende am Ende selbst als dessen letzter Funktionär und damit als Nachfolger des alten Kommandanten auftritt? Die Antwort auf diese Frage hat der Offizier schon längst gegeben, gegeben in seiner Beschreibung des Apparats, der ein solcher im doppelten Sinn des Wortes ist: nämlich einmal als Rechts- und Verwaltungssystem und zum anderen als Maschine. Für den Offizier ist beides in der Technik des Folterapparates integriert. Der Reisende aber sieht darin nur ein Instrument des Strafvollzugs und fragt deshalb nach denjenigen Teilen der Strafprozessordnung, die ihm (und nicht nur ihm, sondern auch den Lesern der Erzählung) aus dem modernen europäischen Recht vertraut sind:

»Kennt er sein Urteil?« »Nein«, sagte der Offizier [...]. »Aber daß er überhaupt verurteilt wurde, das weiß er doch?« »Auch nicht«, sagte der Offizier und lächelte den Reisenden an, als erwarte er von ihm noch einige sonderbare Eröffnungen. »Nein«, sagte der Reisende und strich sich über die Stirn hin, »dann weiß also der Mann auch jetzt noch nicht, wie seine Verteidigung aufgenommen wurde?« »Er hat keine Gelegenheit gehabt, sich zu verteidigen«, sagte der Offizier [...]. (D 211)

Damit sind einige der Grundsätze eines Rechtssystems benannt, das zur Zeit der Niederschrift der Erzählung gerade erst »vier Jahrzehnte« alt war. Es ist »die österreichische Strafprozeßordnung, das geniale Werk« von Julius Glaser,²⁸ die 1873 in Kraft getreten war und anstelle des bis dahin gültigen Inquisitionsverfahrens ein modernes Strafrecht setzte. Dessen Kennzeichen sind Anklageprinzip, Legalitätsprinzip, Öffentlichkeit und Mündlichkeit, Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung und freie Beweiswürdigung.

Kafka, der Dr. juris, hatte diese Strafprozessordnung unter der Leitung seines Lehrers Hans Gross, den auch Ernst Lohsing voller Bewunderung erwähnt,²⁹ studiert. Er wusste, was er tat, als er im Herbst 1914 begann, die Grenzbe-
reiche zu erforschen, die Anfang und Ende eines jeden Strafverfahrens definieren. Im *Proceß*-Roman kommt es nie zur Hauptverhandlung, er bleibt in den Anfängen, nämlich in der Voruntersuchung, dem Spezialgebiet von Hans

Gross, stecken. Dagegen wendet sich die Erzählung *In der Strafkolonie* dem Ende des Verfahrens zu, der Urteilsverkündung, der Urteilsausfertigung und dem daran anschließenden Strafvollzug, genauer: Diese drei Teile des Verfahrens fallen in dem einzigen Moment der Erleuchtung zusammen, die der Verurteilte nach der Aussage des Offiziers in der sechsten Stunde seines Suppliciums erfährt.

Die Voruntersuchung ist im modernen kontinental-europäischen Strafprozess ein letztes Residuum des alten Inquisitionsverfahrens, also schriftlich und geheim. Das passt zum Thema des Romans: Er kreist um die Frage des Schreibens.³⁰ Umso signifikanter ist es, dass dieses Thema in Kafkas *Strafkolonie* auch am anderen Ende des Prozesses wiederkehrt, an einer Stelle, an der die Schrift nur eine untergeordnete Rolle spielt. Denn der moderne Strafprozess schreibt vor, dass »das Urteil [...] in Anwesenheit des Anklägers, des Angeklagten und seines Verteidigers zu verkünden« ist, »nur wenn der Beschuldigte weder erschienen ist noch auch einen Verteidiger oder anderen Machthaber gesendet hat, ist ihm das Urteil in amtlicher Abschrift zuzustellen«.³¹ Und dass der moderne Strafvollzug alles andere als ein schriftliches Verfahren ist, liegt auf der Hand.

Die Voruntersuchung und das Hauptverfahren, das Zentrum des modernen Prozesses, werden in Kafkas *Strafkolonie* einfach übersprungen. Der Offizier beschreibt den Fall, ein komödienhaft harmloses Vergehen gegen ein ebenso komödienhaft lächerliches, wenn auch durchaus grausames militärisches Ritual. Ein Diener, dessen Aufgabe es ist, in der Nacht vor der Tür seines Vorgesetzten, eines Hauptmanns, nicht nur Wache zu stehen, sondern jeweils zur vollen Stunde zu salutieren, wird dabei ertappt, wie er diese Pflicht verschläft. Als ihn der Hauptmann dafür strafen will, bedroht er ihn mit dem Satz: »Wirf die Peitsche weg oder ich fresse dich.« Der Offizier, dem der Hauptmann diesen Vorfall anzeigt, nimmt ihn zu Protokoll und macht dann, wie das Sprichwort sagt, kurzen Prozess damit: »Das ist der Sachverhalt. Der Hauptmann kam vor einer Stunde zu mir, ich schrieb seine Angaben auf und anschließend gleich das Urteil. Dann ließ ich dem Mann Ketten anlegen. Das alles war sehr einfach.« (D 213)

Dass dieses Verfahren ebenso wie das daraus abgeleitete Strafmaß den Prinzipien der modernen europäischen, am Code Napoléon orientierten Rechtssysteme eklatant widerspricht, ist dem Offizier sehr wohl bewusst:

»Sie [angesprochen ist der Reisende] werden etwa sagen: »Bei uns ist das Gerichtsverfahren ein anderes«, oder »Bei uns wird der Angeklagte vor dem Urteil verhört«, »Bei uns erfährt der Verurteilte das Urteil«, oder »Bei uns gibt es auch andere Strafen als Todesstrafen«, oder »Bei uns gab es Folterungen nur im Mittelalter«. Das alles sind Bemerkungen, die ebenso richtig sind, als sie Ihnen selbstverständlich erscheinen, unschuldige Bemerkungen, die mein Verfahren nicht antasten.« (D 229)

Der Offizier grenzt also das Verfahren, das er in der Nachfolge des alten Kommandanten praktiziert, nicht nur gegen das moderne Strafrecht, sondern auch gegen das des »Mittelalters« ab. Das ist zwar ein weiter Begriff, kann sich aber im Kontext des kontinental-europäischen Rechts, das Kafka nicht nur in Form der neuesten Codices, sondern auch in seiner geschichtlichen Entwicklung studiert hatte,³² nur auf den Inquisitionsprozess beziehen, der im 13. Jahrhundert entstand und, wenn auch gewiss nicht unverändert,³³ bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts in Geltung blieb. Das ist der Grund, weshalb Ernst Lohsing es noch im Jahr 1912 für nötig hält, den modernen Anklageprozess vom Inquisitionsprozess zu unterscheiden:

In dem auf dem Anklageprinzip fußenden Strafprozesse [...] wird der Strafanspruch von einem vom Richter verschiedenen Organ erhoben. Das Wesen des Inquisitionsprozesses besteht also darin, daß es keinen Ankläger gibt. Denn derjenige, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, erscheint mangels einer Anklage nicht als Angeklagter, sondern als Untersuchungsobjekt und als solches dient er dem Untersuchungsrichter (Inquirenten) als Mittel zur Wahrheitserforschung, ohne die Rechte eines Prozeßsubjektes (einer Prozeßpartei) zu genießen. Darum ist beim Inquisitionsprozesse nicht nur der Beschuldigte verpflichtet, ein Geständnis abzulegen, sondern dem Gericht sind auch Zwangsmittel zur Erlangung eines solchen eingeräumt. Hingegen hat auch beim Inquisitionsprozesse das Gericht die Feststellung der Wahrheit anzustreben und nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu erheben und die einen wie die andern der Entscheidung zugrunde zu legen. In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn gesagt wird, der Inquirent sei Ankläger, Verteidiger und Richter in einer Person und so fehlt denn dem Inquisitionsprozesse, wie Ullmann sagt, »das wesentliche jedes Prozesses, nämlich das Streiten um das Recht durch die selbständigen Träger der in Widerstreit befindlichen Rechte und die unbefangene Tätigkeit des über den Parteien stehenden Richters«.³⁴

Das betrifft die Hauptverhandlung. Die Voruntersuchung im modernen Strafprozess wird dagegen immer noch von einem Inquirenten geführt, woraus folgt, dass der Beschuldigte in diesem Stadium nicht Partei ist, sondern »Mittel zur Wahrheitserforschung« wie im Inquisitionsprozess. Er hat zum Beispiel nicht das Recht zur Einsicht in die Akten. Das ist die Position Josef K.s im *Prozeß*-Roman: Er wird nie Prozess-Subjekt, weil es nie zum Hauptverfahren kommt.

Sowohl im Inquisitions- wie im Anklageverfahren markiert das Urteil den Moment der Wahrheit. Das Subjekt dieser Wahrheit aber ist ein jeweils anderes. Zwar ist der Angeklagte im Inquisitionsprozess bloßes Objekt der Untersuchung, aber das ist nur die eine Seite der Medaille. Denn dieses Verfahren zielt einzig und allein darauf ab, den Angeklagten als Subjekt einer authentischen Rede, der so genannten »urgicht«,³⁵ herauszufordern. Es kann im Inquisitionsverfahren kein Urteil geben, wenn der Angeklagte kein

Geständnis abgelegt hat. Das ist der Grund, weshalb »dem Gericht [...] auch Zwangsmittel [das heißt Foltermethoden] zur Erlangung eines solchen eingeräumt« sind. Blieb das Geständnis dennoch aus, konnte der Angeklagte nur verurteilt werden, wenn seine Täterschaft »zum wenigsten mit zweyen oder dreien glaubhaftigen guten zeugen [...] bewiesen« war. (Carolina 1532: § 67) Andernfalls hatte er ein »Ordal«, ein Gottesurteil bestanden und war frei. Diese äußerst strikte Regelung nennt die moderne Rechtswissenschaft die »gebundene Beweiswürdigung«. Wenn man mit Karl Binding »das inhaltlich gleiche Strafgesetz erlassen denkt, das eine Mal in der germanischen Zeit, das andere Mal heute«, dann ergibt sich die folgende Unterscheidung:

Damals Privatklage, formalistisch-einseitiges Beweisverfahren, also keine unmittelbare Wahrheits-Erforschungspflicht der Urtheiler, keine obrigkeitliche Strafvollstreckung, heute Offizialklage des gerichtsherrlichen Organs, Prinzip materieller Wahrheit, Pflicht der Vollstreckung und zwar der Vollstreckung durch die Obrigkeit.³⁶

Erst im Moment des Strafvollzugs, also nach dem Urteil, trat das Inquisitionsverfahren aus der Heimlichkeit und Schriftlichkeit vor aller Augen. Die Folter in diesem Stadium hatte eine ganz andere Funktion als während der Untersuchung selbst. Sie war ein großes Schauspiel, in dem das Gesetz im Namen des Souveräns in den Körper des Verurteilten eingeschrieben wurde als ein Zeichen der Gerechtigkeit, das sowohl für den Gefolterten wie für alle anderen Untertanen lesbar war. Die Vielfalt der Körperstrafen entsprach idealiter der Vielfalt der Verbrechen. Es gab also eine metaphorisch-qualitative Beziehung zwischen dem Strafmaß und dem Urteil. Es gab den unehrenhaften Tod durch Hängen und den ehrenhaften durch das Schwert. Es gab die »Straff der weiber, so ire kinder tödtenn. Die werden gewonlich weis lebendig vergraben und gepfalet«, (Carolina 1532: § 131) eine grausame Parodie auf den Tod des Ungeborenen im Mutterleib. Und es gab – wie noch heute in islamischen Kulturen – das Abhacken »der zwen rechten finger, damit er mißhandelt und gesündigt hat.« (Carolina 1532: § 198)

Im Anklageprozess ist es genau umgekehrt. Was die Methoden der Wahrheitsfindung anbetrifft, so hat das moderne europäische Strafrecht die Folter abgeschafft: »Bei uns gab es Folterungen nur im Mittelalter.« In der Voruntersuchung gilt: *habeas corpus*. Nur wenn Flucht- oder Verdunkelungsgefahr besteht, ist die Untersuchungshaft erlaubt. Diesen Fall diskutiert Josef K. im *Proceß*-Roman mit seinem Onkel.³⁷ Im Hauptverfahren ist der Angeklagte nicht Objekt, sondern Partei, Prozess-Subjekt, er kann sich zu allem äußern, sich verteidigen und sogar das Urteil kommentieren. Aber wenn das Gericht nach »freier Beweiswürdigung«, also ohne die Zwangsmittel der Folter sein Urteil spricht, kann er sagen, was er will, er ist jetzt Objekt eines Verfahrens, das Hans Gross mit einem bezeichnenden Wort »wissenschaftlich«³⁸ genannt

hat und in dem die Meinung des Angeklagten, selbst wenn sie ein Geständnis ist, nur als eines unter vielen Indizien in Betracht kommt.

Im Inquisitionsprozess hat also das Urteil nicht nur im Namen des Souveräns, sondern auch in dem des Angeklagten zu ergehen, denn er muss im besten Fall gestanden haben und im schlimmsten Fall von mindestens zwei bis drei glaubhaften Zeugen als Täter überführt worden sein, um überhaupt verurteilt werden zu können. Im Anklageprozess dagegen ergeht das Urteil ausschließlich im Namen der Anderen, in dem des Kaisers zu Kafkas Zeit oder neuerdings in dem des Volkes. Deshalb ist Hans Gross nicht müde geworden, Fälle zu sammeln, in denen er zeigen kann, dass ein Geständnis nicht dazu gedient hat, die Wahrheit zu enthüllen, sondern vielmehr nur ein anderes, in der Regel schwereres Verbrechen zu vertuschen. Am Ende findet der Angeklagte kein Gehör. Er ist nicht mehr Prozess-Subjekt, sondern Objekt des Strafvollzugs.

Was die Strafarten anbetrifft, so bleibt im modernen Recht der Körper – zumindest in den Ländern, in denen die Todesstrafe abgeschafft ist – auch nach dem Urteil unantastbar. Nicht einmal der Selbstmord ist erlaubt. Deshalb gibt es im Prinzip nur eine Strafe: Gefängnis oder Zuchthaus von x bis y Jahren.³⁹ Das schließt eine qualitative Beziehung zwischen dem Urteil und der Strafe aus, vielmehr werden Qualitäten von Schuld in Zeitquanten übersetzt. Bestraft werden heißt: »Doing time«. In dieser Zeit soll der Verurteilte sich bessern. Die Strafe soll ihn in der Seele treffen. Dass man damit gleichzeitig die Gesellschaft vor schädlichen Elementen schützt, ist ein erwünschter Nebeneffekt. Auch die Verteilung von Heimlichkeit und Öffentlichkeit auf die verschiedenen Teile des Prozesses kehrt sich damit um. Zur Zeit der Inquisition war das Verfahren heimlich und schriftlich, die Strafe dagegen eine öffentliche Sache. Das moderne Strafrecht fordert Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, verlegt aber den Strafvollzug fern von den Augen der Öffentlichkeit ins Dunkel der Gefängnisse.

Die Frage, ob diese verschiedenen Strafen rational sind oder nicht, ist nicht leicht zu entscheiden. Denn jede Strafe ist, weil sie ein Zeichen ist und sein soll, arbiträr, nur sinnvoll und gerechtfertigt in einem System des Rechts. Wer das Ganze nicht versteht oder gar nicht erst zur Kenntnis nimmt, sieht nur die pure Willkür. Das ist das Problem des vergleichenden Rechts im Allgemeinen und der Kafkaforschung im Besonderen. Man liest von der Verhaftung eines Mannes, der niemandem »etwas Böses« getan hat, von Hinrichtungen ohne ordentliches Verfahren, und man denkt an die großen Justizskandale vom Anfang des 20. Jahrhunderts: Dreyfus, Otto Gross, Hülsner, oder gleich an die totalitären Systeme des Faschismus und muss, weil Kafka selbst allerhöchstens deren Anfänge noch erlebt hat, ihm dann prophetische Fähigkeiten unterstellen.

Das Strafverfahren in Kafkas *Strafkolonie* ist ein System *sui generis*, das die komplexen Prozeduren sowohl des Inquisitions- als auch des Anklageverfahrens, die allesamt dazu dienen, Zweifel an Schuld oder Unschuld des

Angeklagten auszuräumen, kurzerhand überspringt. Die beiden Strafverfahren, die der Text beschreibt, werden – wie in der *Carolina* – von Privatklägern, nämlich von dem Hauptmann und dem Reisenden, eingeleitet. Wahrheitsfindung, Urteil und Strafmaß stehen – ebenso wie in der *Carolina* – in der Willkür eines einzigen Subjekts, des alten Kommandanten und seines Nachfolgers, des Offiziers. Dieser hat aber darüber hinaus – anders als in der *Carolina* – noch eine weitere Funktion. Er ist auch verantwortlich für den Strafvollzug, also Richter und Henker in einer Person.

Der Verurteilte hat weder durch sein Geständnis zur Wahrheitsfindung beigetragen noch ist ihm das Urteil nach einer »öffentlich und mündlich« geführten Verhandlung »öffentlich und mündlich« verkündet worden. Es wird vielmehr – und das scheint mir der entscheidende Punkt zu sein sowohl für die Rechtsauffassung in Kafkas Erzählung als auch für deren Poetologie – öffentlich und schriftlich an ihm vollstreckt. Niemand außer dem Richter kennt also das Urteil, solange es nicht exekutiert, und das heißt, von dem Verurteilten gelesen worden ist. Die Verkündung des Urteils und die Ausführung der Strafe konvergieren in einem öffentlich zur Schau gestellten Akt der Lektüre. Deshalb spricht der Offizier Französisch mit dem Reisenden, eine Sprache, die der Verurteilte nicht versteht. (D 207) Und deshalb kommt der Text immer wieder darauf zurück, dass das Urteil in einer Schrift abgefasst ist, die für die Augen Uneingeweihter wie den Reisenden und den Soldaten unlesbar ist. Erst der Verurteilte »entziffert sie mit seinen Wunden.« (D 220)

Der »ganzen Zuschauerschaft seines Todes«, um eine Formel aus Kafkas Erzählung *Eine kaiserliche Botschaft* zu zitieren (D 281), bleibt das Urteil bis zum Schluss ein Geheimnis. Nur den Ausdruck der Selbsterkenntnis auf dem Gesicht des Verurteilten können die Zuschauer bezeugen. Die Unmöglichkeit, die Erleuchtung eines anderen in ihrer Singularität wahrzunehmen, von Teil haben ganz zu schweigen, könnte auch der Grund sein, weshalb das Interesse an den öffentlichen Hinrichtungen in der Strafkolonie nach dem Tod des alten Kommandanten ebenso nachgelassen hat wie die öffentliche Anteilnahme an den ersten Vorführungen des edisonschen Phonographen während Kafkas Lebenszeit. (D 203 und 224ff.)

In der *Strafkolonie* ist also die Wahrheitsfrage vom Anfang auf das äußerste Ende des Verfahrens verschoben. Es gibt keine Voruntersuchung und kein Hauptverfahren, weil der lapidare Satz: »Die Schuld ist immer zweifellos« (D 212), die Frage nach Wahrheit und Lüge mit einem Schlag vom Tisch fegt. Sowohl die Inquisition als auch der Rechtsstreit werden übersprungen. Aber die Wahrheitsfrage ist damit keineswegs eliminiert. Sie kehrt vielmehr an markanter Stelle wieder, nämlich im Strafvollzug, der wie gesagt mit der Urteilsverkündung zusammenfällt. Das ist mehr als eine bloße Verschiebung in der zeitlichen Ordnung des Verfahrens, es ist eine radikale Verkehrung des Wahrheitsbegriffs. Zwar erscheint auch hier der Verurteilte als bloßes Objekt des Verfahrens, aber nicht – wie im Inquisitionsprozess – als Mittel einer

Wahrheitsforschung, die dann als Basis eines Urteils dienen kann, sondern vielmehr als Medium einer Wahrheitsfindung, die unter der Voraussetzung, dass der Offizier den Sachverhalt korrekt beschreibt, ihn, den Verurteilten, selbst allererst als Subjekt konstituieren wird: im Moment der Erleuchtung in der sechsten Stunde seiner Hinrichtung:

»[...] Nun, und dann kam die sechste Stunde! Es war unmöglich, allen die Bitte, aus der Nähe zusehen zu dürfen, zu gewähren. Der Kommandant in seiner Einsicht ordnete an, daß vor allem die Kinder berücksichtigt werden sollten; ich allerdings durfte kraft meines Berufes immer dabeistehen; oft hockte ich dort, zwei kleine Kinder rechts und links in meinen Armen. Wie nahmen wir alle den Ausdruck der Verklärung von dem gemarterten Gesicht, wie hielten wir unsere Wangen in den Schein dieser endlich erreichten und schon vergehenden Gerechtigkeit! Was für Zeiten, mein Kamerad!« (D 226)

In der Strafkolonie gibt es – wie im modernen Recht – im Prinzip nur eine Strafe, nicht das Gefängnis, sondern den Tod. Er tritt nach einer zwölfstündigen Folter unter der Maschine des alten Kommandanten ein. Das ist das grausige, immer gleiche Resultat. Aber die Strafe ist trotz dieser äußerlichen Gleichförmigkeit alles andere als uniform. Sie ist vielmehr, und das ist der entscheidende Punkt, auf die Singularität eines jeden einzelnen Täters abgestimmt.⁴⁰ Ihr Ziel ist ein doppeltes: Selbsterkenntnis als geheimer, nicht mitteilbarer Akt – und Öffentlichkeit als Bezeugung der Grenze, die die Eigentümlichkeit des Einzelnen von allen anderen unterscheidet. Das heißt nicht, dass die Verklärung auf dem Gesicht des Gemarterten, die der Offizier beschreibt, auch tatsächlich der subjektiven Erfahrung des Verurteilten entspricht. Was der »Gesetzgeber« mit der Strafe beabsichtigt, und was der einzelne Bestrafte erfährt, das war schon Heindls Diagnose im speziellen Fall der Strafkolonien seiner Zeit, ist und bleibt inkommensurabel. Dafür steht der krasse Gegensatz zwischen der Singularität des Gemarterten und der Öffentlichkeit seiner Folter.

Und dass die versprochene Verklärung durch die Strafe schließlich ausgerechnet bei der Hinrichtung des Offiziers ausbleibt, ist kein Beweis dafür, dass er einen zynischen Begriff vom Verhältnis zwischen Strafzweck und Strafwirkung hat. Denn das Versagen der Maschinerie in seinem Fall kann viele Gründe haben. Es kann zum Beispiel daran liegen, dass das Urteil, das an ihm vollzogen wird, nicht innerhalb des von ihm vertretenen Systems ausgesprochen wird, sondern vielmehr dieses System selbst betrifft, daran, dass eine Rechtsordnung, wenn sie im Namen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit auf sich selbst angewendet wird, nach den Gesetzen der Logik auch sich selbst strafen und, wenn es wie in Kafkas Strafkolonie nur eine, die Todesstrafe gibt, sich selbst zerstören muss.

Empörung über die Willkür der Urteilsfindung und die Grausamkeit der Folter in der *Strafkolonie* ist jedenfalls kein Grund, das wahrhaft utopische Moment der Erzählung zu verdrängen. Die Frage, die der Text stellt und in einzigartiger Weise beantwortet, ist die nach dem Verhältnis von Urteil und Strafe als Funktionen von Wahrheit und Schmerz. Oder, um den Begriff zu gebrauchen, den Kafka im Text selbst (D 243), aber auch in seiner Korrespondenz mit Kurt Wolff ganz bewusst sowohl in seinem trivialen modernen als auch in seinem alten strafrechtlichen Sinn gebraucht, nach dem Verhältnis von Wahrheit und Pein.

IV. Das Urteil

Der Offizier in Kafkas *Strafkolonie* fällt zwei Urteile, führt aber, da der Reisende die Exekution des Mannes, der im Text lakonisch »der Verurteilte« heißt, erfolgreich hintertreibt (D 222), nur eines davon aus – das Urteil an sich selbst. Sie lauten: »Ehre deinen Vorgesetzten!« (D 210) und »Sei gerecht!« (D 238) Der Imperativ, die Form dieser Gesetze, ist uns vertraut, aber nicht aus dem modernen Strafgesetzbuch, sondern aus dem Dekalog. In einem Buch, das 1890 in der zweiten Auflage erschien und also auf der Lektüreliste des *can. iur.* Franz Kafka gestanden haben kann, schreibt der Freiburger Strafrechtler Karl Binding dazu:

Das Wesen des Verbrechers fanden die alten und finden die neuen Völker darin, daß er den Frieden, das Recht, die Gesetze bricht. Davon wird ihm der Name. Die den Deutschen geläufigen Ausdrücke, der Übeltäter übertrete das Gesetz, er handele ihm zuwider, er füge sich nicht darunter, er verachte es, kehren nicht nur bei den Hellenen und Römern, sondern auch bei allen unseren zeitgenössischen Völkern wieder. Seltsam aber ist es zu sehen, wie neuerdings durch eine falsche Auslegung dieser Ausdrucksweisen der ihnen zu Grunde liegende ebenso alte wie wahre Gedanke ganz regelmäßig eine Umdeutung allerbedenklichster Art erhält, deren schlimme Folgen sich tief in die verschiedensten Teile der Strafrechtswissenschaft, ja der gesamten Jurisprudenz eingenistet haben. Bevor diese Verwirrung sammt allen ihren Folgen gründlich beseitigt ist, halte ich die endgültige Antwort auf eine Reihe der wichtigsten Rechtsfragen für unmöglich. [...]

Wenn das Gesetz sagt (Deutsches Strafgesetzbuch § 242): »Wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft«, so bildet in dem Urteil über den Dieb diese Anordnung den Obersatz, die diebische Handlung des Verbrechers den Untersatz, die Verhängung der Strafe den Schluß. Die Strafe darf ja nur deshalb ausgesprochen werden, weil die in jenem Gesetze geschilderte und die vom Dieb begangene Handlung begrifflich sich decken. Weit entfernt also daß der Verbrecher das Strafgesetz übertreft, nach welchem er beurteilt wird, muß er vielmehr immer, damit er gestraft werden könne, diesem Gesetze gemäß, in Einklang damit gehandelt haben.

Dieser erste Teil will ja gerade die strafwürdige Tat genau charakterisieren; liegt in ihr eine Gesetzesübertretung so schildert das Strafgesetz diese mit. Mit anderen Worten: das Gesetz, welches der Verbrecher übertritt, geht begrifflich und regelmäßig aber nicht notwendig auch zeitlich dem Gesetze, welches die Art und Weise seiner Verurteilung anordnet, voraus. Aus dieser unrichtigen Identifizierung entspringt die weitverbreitete aber ebenso unrichtige Vorstellung, es übertrete der Verbrecher ein »Strafgesetz«, während sich zeigen wird, daß seine Tat allerdings die strafbare Übertretung eines Gesetzes im weiteren Sinne, d. h. eines Rechtssatzes, keineswegs aber die Übertretung eines Strafe drohenden oder Strafgesetzes darstellt.⁴¹

Der Rechtsatz, den der Verbrecher nach Binding übertritt, ist ein »verbindlicher Befehl« (44), eine »Norm als bejahender Rechtssatz.« (96-108) Das moderne Strafgesetz setzt diese Norm implizit voraus, spezifiziert aber nicht sie, sondern vielmehr nur die Tat und deren strafrechtliche Folgen. Warum dem so ist, erklärt Binding aus der Rechtsgeschichte. Am Anfang der frühesten Gesetzgebungen in der menschlichen Geschichte steht für ihn die Formulierung von Normen, das heißt, von bejahten und verneinten Imperativen, also von Geboten und Verboten. Das ist so in der »jüdischen Gesetzgebung«, den zehn Geboten (135-142), im römischen Zwölftafelgesetz (142-148) und im alten germanischen Recht.⁴² (148-153) Der »Großartigkeit, der Wucht und – vielleicht ist der moderne Ausdruck erlaubt – [...] der Technik dieser gesetzgeberischen Leistung« (138) entspricht nach Binding eine eigentümliche Uniformität auf der Seite des Strafmaßes. Es gibt nur eine Strafe: den Tod. (139-140)

Mit der Ausdifferenzierung von immer feiner abgestuften Strafen in der Moderne verschiebt sich das Gewicht der Gesetzestexte von der Norm auf die genaue Bestimmung der Tat und die darauf gesetzten strafrechtlichen Folgen. Das geschieht in drei Schritten, die Binding so beschreibt:

Überblickt man endlich die Geschichte der germanisch-deutschen Gesetzgebung in ihren großen Zügen, so zeigt sie alle drei möglichen Formen des Verhältnisses von Norm und Strafdrohung. Dieselben sind eben allgemein welthistorisch. Die Norm ist Gesetzesrecht, aber wie im Dekalogue folgt ihr keine Strafdrohung und doch trifft ihre Übertretung Strafe; oder aber die Norm und Strafdrohung stehen in ausdrücklicher Satzung neben einander wie in der älteren römischen Gesetzgebung; oder endlich die Norm verschwindet aus dem geschriebenen Rechte und das Strafgesetz herrscht vor. (148)

Selbst auf dieser dritten und letzten Stufe, der Moderne, muss die Norm als im Strafgesetz implizit enthalten gedacht werden. Denn sie hat eine entscheidende Funktion. Wenn zum Beispiel ein neues Gesetz erlassen wird, dann stellt sich die Frage, was in dem Zeitraum geschieht, in dem das alte Gesetz ungültig geworden und das neue noch nicht in Kraft getreten ist. Nach

Binding ist die in beiden Gesetzen implizierte Norm »das stabile Element« (142), das sicherstellt, dass in solchen Fällen kein rechtloser Raum entsteht. (86) Derartige Überlegungen waren angesichts der Vielzahl von Rechtsreformen im Europa des neunzehnten Jahrhunderts dringend nötig.

Ich kann es nicht beweisen, aber es würde mich sehr wundern, wenn Kafka diesen Text nicht in irgendeiner Form während seines Jurastudiums zur Kenntnis genommen hätte. Die Kombination von drei entscheidenden Momenten des in seiner *Strafkolonie* entworfenen Rechtssystems spricht jedenfalls dafür: erstens die Form des Gesetzes, das ein bejahender Rechtssatz, ein Gebot nach Art des alten jüdischen, römischen und germanischen Rechts, eine Norm im Sinn Bindings ist; dass in diesen Gesetzen zweitens keine Strafdrohung ausgesprochen, aber die Übertretung dennoch gestraft wird; und drittens die Tatsache, dass es in diesem System keine andere Strafe als die Todesstrafe gibt. Die Form des Gesetzes in Kafkas *Strafkolonie* ist aber nicht nur aus den ältesten Rechtssystemen der abendländischen Kultur entlehnt, sie ist nach Bindings These auch das begrifflich erste einer jeden Rechtsprechung, ihr Prinzip.

Unter der formalen Identität der beiden Urteile in Kafkas *Strafkolonie* verbirgt sich aber eine fundamentale Differenz. »Ehre deinen Vorgesetzten!« ist ein Befehl, der zur Gattung derjenigen Normen gehört, die, wie Binding schreibt,

nicht immer unmittelbar vom Gesetzgeber ausgehen werden. Das Bedürfniss heischt vielfach sie dem Momente und bestimmten Verhältnissen anzupassen. So werden sie nicht selten in den Organen der abgeleiteten Gesetzgebung ihre Quelle finden müssen, ja die Gehorsamspflicht kann auch durch Ausübung einer Befehlsgewalt, ganz besonders durch den Amtsbefehl begründet werden. Dieser Unterschied des Urhebers der Norm würde aber auf Form und Inhalt derselben nicht zurückwirken. (51)

Das gilt für den ersten Fall in Kafkas *Strafkolonie*, den der Reisende so kommentiert: »Immerhin mußte man sich sagen, daß es sich hier um eine Strafkolonie handelte, daß hier besondere Maßregeln notwendig waren und daß man bis zum letzten militärisch vorgehen mußte.« (D 214)

Ganz anders steht es mit dem Satz: »Sei gerecht!« Er betrifft nicht einen einzelnen, nicht einmal vom Gesetzgeber, sondern nur von einem Organ der abgeleiteten Gesetzgebung, dem Militär, ausgehenden Befehl; vielmehr betrifft er das Rechtssystem als Ganzes, die Gerechtigkeit als Bedingung der Möglichkeit von Recht überhaupt. Die Falle, die der Text dem Leser stellt, besteht darin, dass der einfache Fall des »Verurteilten« nach einem Gesetz verhandelt wird, welches alle Prinzipien und Normen desjenigen Rechtssystems in den Wind schlägt, das die Leser mit dem Reisenden teilen, während der sehr viel grundsätzlichere Fall des Offiziers scheinbar außerhalb des genormten Rechts auf einer rein privaten Ebene abgeurteilt wird. Was der Reisende von sich selber sagt, gilt auch für Kafkas Leser:

»Wenn ich [sagt der Reisende zu dem Offizier] eine Meinung aussprechen würde, so wäre es die Meinung eines Privatmannes, um nichts bedeutender als die Meinung eines beliebigen anderen, und jedenfalls viel bedeutungsloser als die Meinung des Kommandanten, der in dieser Strafkolonie, wie ich zu wissen glaube, sehr ausgedehnte Rechte hat.« (D 230)

Der Begriff des Urteils wird im Text also doppeldeutig gebraucht: im Sinn der verbindlichen Rede eines Vertreters der Judikative, als performativer Akt einerseits und im Sinn einer bloßen Meinungsäußerung, die keine rechtlichen Folgen hat, als bloßer *flatus vocis* andererseits. Diesen feinen Unterschied aber straft Kafkas Text Lügen. Sobald der Offizier das Urteil des Reisenden gehört hat, macht er sich an die Aufgabe, die ihm als Richter und Henker obliegt: an die Exekution seiner selbst. Er fungiert als Richter, Henker und Verurteilter in ein und derselben Person. Warum tut er das? Weil er sich als der gute Justizbeamte, der er ist, an den Buchstaben des Gesetzes hält, das genau zwei Prinzipien für ein rechtmäßiges Verfahren stipuliert: 1. Der Strafprozess ist ein privatrechtliches Verfahren. 2. »Die Schuld ist immer zweifellos.« (D 212) Genau diese beiden Bedingungen sind im Urteil des Reisenden über das Verfahren der Strafkolonie erfüllt. Der Reisende hat seine Meinung, erstens, ausdrücklich als die eines »Privatmannes« (D 230) definiert. Und er hat, zweitens, sein Urteil, das der Offizier zu Recht als einen Schuldspruch versteht, genau so »zweifellos« gefällt wie es das Verfahren des alten Kommandanten vorschreibt. Der Reisende spricht dieses Wort, das die Interpreten im Mund des Offiziers so oft skandalisiert hat, nicht offen aus, umso überzeugter aber gebraucht er es in seinen inneren Monologen – und zwar nicht nur einmal, sondern, als ginge es darum, jeden Zweifel auszuräumen, insgesamt zweimal:

Nun lagen aber die Dinge hier allerdings sehr verführerisch. Die Ungerechtigkeit des Verfahrens und die Unmenschlichkeit der Exekution war zweifellos. (D 222)

Die Antwort, die er zu geben hatte, war für den Reisenden von allem Anfang an zweifellos; er hatte in seinem Leben zu viel erfahren, als daß er hier hätte schwanken können; er war im Grunde ehrlich und hatte keine Furcht. (D 235)

Über das Strafrechtssystem der *Strafkolonie* urteilend richtet der Reisende also, offenbar ohne es zu merken, nach genau den Prinzipien, die er selbst innerhalb dieses Systems der Unmenschlichkeit bezichtigt. Es gehört zur tödlichen Konsequenz der Geschichte, dass er infolgedessen den performativen Schluss, den der Offizier aus seinem Urteil zieht, keineswegs kritisiert oder verurteilt, sondern vielmehr ausdrücklich gut heißt.

Der Reisende biß sich auf die Lippen und sagte nichts. Er wußte zwar, was geschehen würde, aber er hatte kein Recht, den Offizier an irgend etwas zu hindern. War das

Gerichtsverfahren, an dem der Offizier hing, wirklich so nahe daran, behoben zu werden – möglicherweise infolge des Einschreitens des Reisenden, zu dem sich dieser seinerseits verpflichtet fühlte – dann handelte jetzt der Offizier vollständig richtig; der Reisende hätte an seiner Stelle nicht anders gehandelt. (D 240f.)

Es ist eine Sache, innerhalb eines gegebenen Rechtssystems – und sei es nach den Begriffen dessen, der es beurteilt, noch so unmenschlich – zu richten und zu strafen. Aber es ist etwas gänzlich anderes, ein Rechtssystem als solches zu beurteilen, geschweige denn zu richten und zu strafen. Der sorgfältig aufgebaute Unterschied zwischen den jeder modernen Rechtsform widerstreitenden Prinzipien des alten Kommandanten und den allen Lesern nur allzu vertrauten Normen des modernen Rechts täuscht darüber hinweg, dass es hier um etwas anderes geht als nur die Unmenschlichkeit oder – mit Müller-Seidel zu sprechen – Perversität eines bestimmten Verfahrens. Es geht um die Frage nach der Möglichkeit eines universal gültigen Rechts überhaupt.

Die Freude darüber, dass »das Gerichtsverfahren, an dem der Offizier hing«, am Schluss behoben wird, ist also fehl am Platz. Mag er in seinem Leben noch so ungerecht gewesen oder besser: dem Urteil moderner Mitteleuropäer ungerecht erschienen sein, am Ende ist er doch das sinnlos hingerichtete Opfer. Die Schuld an seinem Tod aber fällt auf den Reisenden und alle diejenigen zurück, die sich mit ihm identifiziert haben. Infrage steht hier nicht nur, nach welchen Prinzipien man die Gerechtigkeit des Rechts⁴³ bestimmen soll, sondern auch wie Gerechtigkeit in die Tat umzusetzen wäre. Denn Rechtssysteme sind nicht nur dazu bestimmt zu entscheiden, was menschlich ist oder nicht, sie sind auch Institutionen, Apparate, die bestimmte Verfahrensweisen und Technologien als Bedingungen ihrer Möglichkeit voraussetzen. Diese Bedingungen aber sind, wie die Erzählung zeigt und wie wir es seit Guantánamo Bay nicht mehr übersehen können, nicht universal, sondern partikular: historisch und lokal.

Bei Kafka heißt das im Einzelnen: 1. Das Urteil des Reisenden über die von ihm behauptete Unmenschlichkeit des Verfahrens in der »Strafkolonie« wird gefällt nach den Normen, die in den westeuropäischen Rechtssystemen gelten. 2. In die ahnungslose Zweifellostigkeit, mit der der Reisende als Privatmann dieses sein vermeintlich folgenloses Urteil spricht, schleichen sich paradoxerweise schon die Prinzipien des Systems ein, das er verurteilt. 3. Es ist deshalb konsequent, dass das Urteil mit eben dem Apparat vollstreckt wird, den es am Schluss zerstört oder – mit Kafkas Wort – behebt. Ein Außen, eine Metaebene sowohl der Rechtsprechung als auch des Rechtsvollzuges gibt es nicht. Kann es nicht geben.

Der Widerspruch zwischen dem, was *über* das System gesagt wird, und dem, was *innerhalb* des Systems getan wird, führt zu einer doppelten Katastrophe: zum Tod einer einzelnen Person und zum Zusammenbruch eines ganzen Rechtssystems. Die Singularität des hingerichteten Subjekts steht im krassen

Gegensatz zur Generalität der zerstörten Rechtsverfassung. Das eine ist unwiderbringlich, das andere aber, weil es eine Maschine ist, durchaus reparabel. Die lächerliche und von den Umstehenden in der Tat belächelte »Propheteiung« (D 247f.) der Auferstehung des alten Kommandanten hebt diesen Unterschied in aller Deutlichkeit hervor.

Es gibt aber – außer den drei genannten – noch eine vierte Möglichkeit, die in der Erzählung zwar nicht ausgeführt, aber durchaus angedeutet wird, nämlich im Schuldgefühl des Reisenden, an dem vor allem die Varianten zum Schluss des Textes, aber auch die überstürzte Flucht des Reisenden am Ende der Druckfassung keinen Zweifel lassen. Denn statt des Offiziers könnte auch der Zerstörer der Rechtsordnung in Kafkas *Strafkolonie* zur Verantwortung gezogen werden. Wobei sich dann erstens die Frage stellt, nach welchem System man ihn bestrafen müsste, nach dem in seiner »Heimat« (D 228) oder nach dem des alten Kommandanten, und zweitens die Frage nach den Folgen einer solchen Betrafung für jedes dieser beiden Rechtssysteme. Würde die Bestrafung des Reisenden eine der beiden Rechtsordnungen, die Kafka in seiner Erzählung gegeneinander abgrenzt, ebenso zerstören wie die Hinrichtung des Offiziers? Und wenn ja, welche? Würde sie beide zerstören oder beide intakt lassen? Und was würde mit dem Reisenden geschehen?

V. Der Apparat

Große Teile von Kafkas Erzählung und das besondere Interesse des Offiziers, der die Rechtsordnung der »Strafkolonie« vertritt, gelten der Beschreibung der Maschine, die die Vollstreckung des Urteils vollzieht. Sie besteht aus drei Teilen, dem »Bett«, dem »Zeichner« und der »Egge«. (D 206) Der Verurteilte wird auf das Bett geschnallt. Der Zeichner besteht aus einem »Räderwerk«, ⁴⁴ das »nach der Zeichnung, auf welche das Urteil lautet, angeordnet« und mit einer »Kurbel« (D 242) angestoßen wird – wie die Uhrwerke der Phonographen. Das Faktum, dass hier von einer Zeichnung die Rede ist, die der Reisende »nicht entziffern« kann und von der der Offizier bemerkt, es sei »keine Schönschrift für Schulkinder« (D 217), ist gegenüber denjenigen Interpretationen festzuhalten, die allzu schnell und leichtfertig von einer »Schreibmaschine« sprechen. Es ist zwar richtig, dass im Text vom Akt des Schreibens (D 215, 244) und des Lesens (D 217) und von »Schrift« (D 215, 217, 220) die Rede ist, umso signifikanter aber ist es, dass Kafka daneben – und zwar gleichberechtigt – auch das Vokabular des Zeichnens gebraucht: »Handzeichnungen des Kommandanten selbst?« fragte der Reisende: »Hat er denn alles in sich vereinigt? War er Soldat, Richter, Konstrukteur, Chemiker, Zeichner?« (D 210; vgl. 206, 208, 217f.)

Eine Schreibmaschine von der Art, wie sie sowohl dem Concipisten und späteren Sekretär der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Franz Kafka als auch der Steno- und Typographin Felice Bauer geläufig war, ist dieser

Apparat jedenfalls nicht. Sonst könnte er nicht ein »Schriftbild« produzieren, das dem Reisenden so erscheint: »er sah nur labyrinthartige, einander vielfach kreuzende Linien, die so dicht das Papier bedeckten, daß man nur mit Mühe die weißen Zwischenräume erkannte.« (D 217) Die Schrift in Kafkas *Strafkolonie* ist eine Aufzeichnung, kein Text. Sie setzt sich nicht aus diskreten Buchstaben zusammen, sondern ist vielmehr eine kontinuierliche Linie und gleicht damit einer analogen Schallaufzeichnung.⁴⁵

Der »mittlere, schwebende Teil« (D 206) der Maschine heißt die Egge. Der »Name paßt«, bemerkt der Offizier dazu, denn: »Die Nadeln sind eggenartig angeordnet, auch wird das Ganze wie eine Egge geführt, wenn auch bloß auf einem Platz und viel kunstvoller.« (D 207)

»Ein Nichteingeweihter merkt äußerlich keinen Unterschied in den Strafen. Die Egge scheint gleichförmig zu arbeiten. Zitternd sticht sie ihre Spitzen in den Körper ein, der überdies vom Bett aus zittert. Um es jedem zu ermöglichen, die Ausführung des Urteils zu überprüfen, wurde die Egge aus Glas gemacht. Es hat einige technische Schwierigkeiten verursacht, die Nadeln darin zu befestigen, es ist aber nach vielen Versuchen gelungen. Wir haben keine Mühe gescheut. Und nun kann jeder durch das Glas sehen, wie sich die Inschrift im Körper vollzieht. Wollen Sie nicht näher kommen und sich die Nadeln ansehen?«

Der Reisende erhob sich langsam, ging hin und beugte sich über die Egge. »Sie sehen«, sagte der Offizier, »zweierlei Nadeln in vielfacher Anordnung. Jede lange hat eine kurze neben sich. Die lange schreibt nämlich, und die kurze spritzt Wasser aus, um das Blut abzuwaschen und die Schrift immer klar zu erhalten.« (D 215)

Das technische Problem, eine Schrift im Akt des Schreibens sichtbar zu machen, gehört zur Geschichte der Schreibmaschine im engen Sinn. Die Wasser ausspritzenden Nadeln aber gehören, wie ich an anderer Stelle schon belegt habe,⁴⁶ zur Technologie der frühesten Phonographen. Sie dienten natürlich nicht dazu, Blut, sondern vielmehr die bei der Aufzeichnung von Ton-schwingungen auf Wachszyylinder anfallenden Späne abzuwaschen.

Die Schrift wird »zitternd« (D 215; vgl. 209, 214, 242) eingeschrieben oder, wie man Kafka folgend sagen muss: aufgezeichnet, gibt also Vibrationen, Schwingungen wieder – wie Edisons Phonograph oder Berliners Grammo-phon. Kafka hat sich den Spaß erlaubt, die unterschiedliche Technik dieser beiden Apparate in einer einzigen Maschine zu vereinen: Der Phonograph schrieb in Tiefschrift, bewegte die Nadel also »auf und ab«, das Grammo-phon in Seitenschrift, lenkte die Nadel »seitlich« aus.⁴⁷ (D 209)

Dem Einwand, dass die Vielzahl der nach Art einer Egge angeordneten Nadeln in Kafkas *Strafkolonie* gegen meine Deutung der Maschine als einer Form des Phonographen spricht, wäre zu entgegnen, dass diese Nadeln nur den Körper des Verurteilten bearbeiten. »Für den Kopf ist nur dieser kleine Stichel bestimmt.« (D 213f.) Ein technisches Detail, das Kafka im letzten Satz

des Hauptteils der Geschichte wieder aufgreift: »durch die Stirn [des Offiziers] ging die Spitze des großen eisernen Stachels.« (D 246)

Das meiner Meinung nach entscheidende Argument für meine These, dass es sich bei dem Apparat in Kafkas *Strafkolonie* um eine Sprechmaschine handelt, aber ist die Tatsache, dass der Akt des Schreibens, welcher mit dem der Lektüre durch den Verurteilten zusammenfällt, alles andere als zeitlich variabel ist – was beim Schreiben und Lesen von Texten bekanntlich der Fall ist –, sondern vielmehr auf einen genauen Zeitrahmen festgelegt ist: sechs Stunden bis zum »Wendepunkt« (D 218), zur »Vollendung« der Lektüre (D 220), zwölf bis zum Tod. (D 205, 217f.) Das ist zwar wesentlich länger als die Zeit einer Tonaufnahme im Jahr 1914, die – gleich, ob es sich dabei um einen Zylinder oder um eine Platte handelte – nicht viel länger war als etwa fünf Minuten. Die qualitative Identität einer auf einen genauen Zeitraum festgelegten Lektüre fällt aber gegenüber diesem rein quantitativen Unterschied sehr viel stärker ins Gewicht – zumal wenn man bedenkt, dass Kafka diese genau begrenzte Zeit der Folter mit dem Begriff verknüpft, in dessen Namen der Offizier am Ende hingerichtet oder auch ermordet wird, mit dem Begriff der Gerechtigkeit: »Manche sahen gar nicht mehr zu, sondern lagen mit geschlossenen Augen im Sand; alle wußten: Jetzt geschieht Gerechtigkeit.« (D 226) Diese Gerechtigkeit aber ist in Kafkas Erzählung ein Augenblick der Selbsterkenntnis:

»Wie still wird dann aber der Mann um die sechste Stunde! Verstand geht dem Blödesten auf. Um die Augen beginnt es. Von hier aus verbreitet es sich. Ein Anblick, der einen verführen könnte, sich mit unter die Egge zu legen. Es geschieht ja nichts weiter, der Mann fängt bloß an, die Schrift zu entziffern, er spitzt den Mund, als horche er. Sie haben gesehen, es ist nicht leicht, die Schrift mit den Augen zu entziffern; unser Mann entziffert sie aber mit seinen Wunden.« (D 219f.)

»[...] als horche er«, aber nicht auf einen wirklich erklingenden Ton. Denn das ganze Ritual der Urteilsverkündung und des Strafvollzugs ist durch tiefes Schweigen geprägt. Also doch kein Phonograph? Nicht von der gewöhnlichen Art, die nur für die Aufnahme und Wiedergabe von Schallaufzeichnungen zu gebrauchen war, sondern vielmehr eine Maschine, deren Nützlichkeit Edison schon sehr früh erkannte und deren Aufgabe es war, Schallaufnahmen zu kopieren, ein Duplikator.⁴⁸ Es bedurfte dazu einer besonderen Maschine, weil man von dreidimensionalen Körpern wie den phonographischen Zylindern nur sehr schwer Abgüsse machen kann. Deshalb erfand Edison eine Maschine, die genau wie Kafkas Folterapparat aus drei Teilen bestand: einer Drehvorrichtung, in die der schon bespielte Zylinder eingespannt wurde, einer zweiten solchen Spindel für den unbespielten Zylinder, und schließlich einem Übertragungsmechanismus, der die Tonspur pantographisch von dem einen auf den anderen Zylinder übertrug. Diese Teile können auch – anders als bei Kafka –

nebeneinander statt übereinander angeordnet sein. (Siehe die Abbildungen, S. 66ff.) Die Maschine arbeitete lautlos wie der Apparat in Kafkas *Strafkolonie*, am Ende aber hatte man zwei Schallaufzeichnungen statt einer. Berliners Erfindung der Schallplatte, von der man leicht Abdrücke nehmen, die man ihrerseits in Stempel für die Massenproduktion von Schallaufnahmen umprägen konnte, machte diese Technik obsolet. Dennoch wurden solche Duplikatoren wegen der Vormachtstellung der Edison Gesellschaft auf dem Phonographenmarkt noch bis zum Anfang des ersten Weltkriegs, also bis zu der Zeit produziert, in der Kafkas Erzählung entstand.

Einer der entscheidenden Unterschiede zwischen dem Inquisitionsprozess und dem modernen Strafprozess ist das Prinzip der Mündlichkeit und Öffentlichkeit, das den letzteren charakterisiert. Die von Johann Freiherr von Schwarzenberg geschaffene *Carolina* zeichnet sich dagegen durch das so genannte Prinzip der »Aktenversendung« (*Carolina*: § 219) aus. Es wurde eingeführt um sicherzustellen, dass alle wichtigen Rechtsfälle nicht in die Hände von unerfahrenen, laienhaften Richtern fielen, die also dem Prinzip *iuria novit curia* nicht Genüge leisteten. Die Aktenversendung erwies sich aber als so umständlich, dass sie schon im 18. Jahrhundert durch die Reform des Großkanzlers Samuel von Cocceji, der die Grundlagen für das Allgemeine Preussische Landrecht legte, beseitigt wurde. Im modernen Strafverfahren ist die Mündlichkeit und Öffentlichkeit ein Korrelat dessen, dass das Recht nicht mehr im Namen des Souveräns, sondern in dem des Volkes gesprochen wird. Aber dennoch

kann der mündliche Prozeß der Schriftlichkeit nicht entbehren. Sie erscheint einerseits als Ausnahme von der Mündlichkeit, andererseits als ihre Ergänzung. In ersterer Hinsicht kommen hier in Betracht gewisse außerhalb einer mündlichen Hauptverhandlung erfolgenden prozessualen Akte, die entweder nur schriftlich erfolgen können (wie die Ladung, die Anklageschrift im Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen, die Strafverfügungen und die für den Akt bestimmten Urteilsausfertigungen) oder hinsichtlich welcher die Wahl zwischen mündlicher und schriftlicher Form (sei es dem Gericht, sei es den Parteien, Zeugen, Sachverständigen) freisteht (Beweisanträge zur Hauptverhandlung, schriftliche Darstellung des Sachverhalts an Stelle von Aussagen im Vorverfahren), in letzterer Hinsicht Beurkundung mündlicher Prozeßhandlungen, mag diese Beurkundung in Form von Protokollen oder Entscheidungsausfertigungen erfolgen.⁴⁹

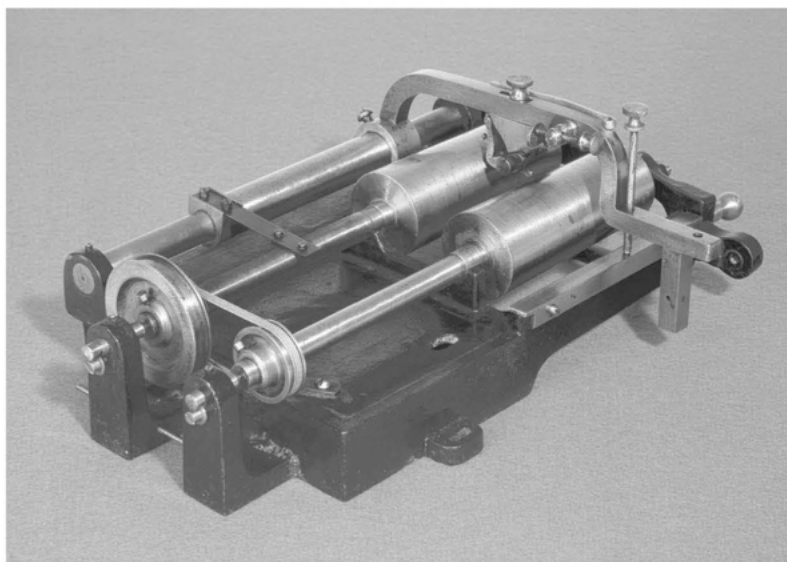


Abb. 1: Thomas Alva Edison:
Duplicating Machine for Wax Phonograph Records (1897)
© Science Museum, Science & Society Picture Library

Indem sie garantiert, dass jeder Schritt des Verfahrens noch einmal gelesen und überprüft werden kann, fungiert die Schrift seit alter Zeit als Instrument des Zweifels vor Gericht, der nach dem Prinzip, *in dubio pro reo*, zuerst und zumeist für den Angeklagten spricht.

Kafkas böse Utopie von einem Rechtssystem, das auf dem Satz: »Die Schuld ist immer zweifellos«, basiert, ist die Folge einer neuen Schreibtechnik, die eine ganze Reihe von altehrwürdigen Oppositionen obsolet macht. Seit Edisons Erfindung des Phonographen gibt es keinen grundsätzlich medialen Unterschied mehr zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit,⁵⁰ Öffentlichkeit und Heimlichkeit, Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit, Präsenz und Abwesenheit, Zweifel und Gewissheit. Anstelle der geduldigen Arbeit von Schreibern, die das Gesagte zuerst stenographisch notieren und dann entweder von Hand oder von Maschine ins Reine schreiben, tritt eine Maschine, die es automatisch und in Echtzeit registriert. Das hat, wie Kafkas Erzählung in aller Klarheit demonstriert, auch Folgen für den Akt des Lesens. Während der Leser von alphabetisch codierten Texten sich für die Entzifferung des Geschriebenen Zeit lassen, zurück und voraus blättern kann, legt der Phonograph eine zeitlich genau bestimmte Dauer der Lektüre fest. Denn bekanntlich sind unsere Ohren sehr viel weniger tolerant als unsere Augen für das, was

Ingenieure *time axis manipulation* nennen. Im übrigen sind Phonogramme sehr viel präziser als diktierter Texte. Was Hans Gross für Fingerabdrücke konstatiert, gilt auch für sie: Sie sind »absolute Abdrücke, die von dem Körper selbst unter Bedingungen aufgenommen werden, die einen Fehler in bezug auf Aufschreiben oder Eintragen ausschließen.«⁵¹

Mittels einer neuen Technik, welche die Prinzipien der Mündlichkeit und Schriftlichkeit kombiniert, erfindet Kafka eine Rechtsordnung, die den Gang der Rechtsgeschichte, wie ihn Karl Binding rekonstruiert, buchstäblich umkehrt: Die Maschine des alten Kommandanten, welche eine Sprechmaschine ist, führt zurück zu den historisch und begrifflich ersten Prinzipien des Rechts, zum einfachen Gebot ohne Strafandrohung und zu der darin implizierten immer gleichen Strafe auf den Tod.

Experten der Verbrechensaufklärung wie Hans Gross und Robert Heindl begrüßten die neuen Techniken der Spurensicherung, deren zur Zeit letzter Triumph die Präzision von DNA-Analysen ist. Für die Struktur des Strafverfahrens als solchen und vor allem für den Strafvollzug aber hat man daraus, wenn man vom elektrischen Stuhl und lethalen Injektionen einmal absieht, so weit ich sehe, bis heute keine Konsequenzen gezogen. Denn es ist eine Sache, die Beweiswürdigung von der Frage nach der Glaubwürdigkeit des Angeklagten und der Zeugen auf Aufzeichnungen zu verschieben, die das, was Subjekte tun, automatisch registrieren.⁵² Es ist aber ein sehr viel entscheidender Schritt, daraus zugleich ein neues Verhältnis zwischen Urteil und Strafvollzug abzuleiten. Das ist die Pointe von Kafkas Erzählung *In der Strafkolonie*.

Der *Proceß*-Roman kommt, wie ich versucht habe zu zeigen, über das Stadium des Vorverfahrens nicht hinaus, weil dieses im modernen Strafverfahren auf dem Prinzip der Heimlichkeit und Schriftlichkeit, den entscheidenden Kriterien von Kafkas eigenem Schreiben, beruht. Schreiben heißt den Prozess und damit das Urteil und seine Vollstreckung verzögern. Deshalb liegt das Kapitel »Ende«, die Beschreibung von Josef K.s Hinrichtung, in der Chronologie der Textentstehung vor den Teilen des Romans, in denen zuerst der »Untersuchungsrichter« und dann die Hauptfigur selbst zu schreiben beginnen. Die Erzählung *In der Strafkolonie* verlagert den Schwerpunkt auf die andere Seite: vom Vorverfahren auf die Urteilsverkündung und den Strafvollzug und damit vom Akt des Schreibens auf die Lektüre, aber auf eine Lektüre nach den modernsten technischen Bedingungen der Sprechmaschinenindustrie. Lesen, fühlen und peinlich gestraft werden fallen in eins zusammen.

Wie in der Erzählung *In der Strafkolonie* so gibt es auch in Kafkas *Proceß*-Roman keine andere Strafe als den Tod, allerdings mit dem Unterschied, dass in diesem Fall durchaus noch »Händearbeit« (D 204) nötig ist. Der Unterschied zwischen den beiden Texten betrifft also eins der wesentlichen Krite-

rien der Gefahrenklassen-Einreihung, wie dem »Frage-Bogen zur Einschätzung in die Gefahrenklassen für Kleinbetriebe« zu entnehmen ist:

9. Kommt in Ihrem Betriebe nur Handarbeit (Hand- und Fußbetrieb⁵³) vor

10. Welche elementare oder tierische Betriebskraft (Motor) ist vorhanden und wie groß ist die Anzahl der Motoren jeder Gattung (Dampf-, Gas-, Wasserrad-, Wasserturbinen-, Benzin-, Wind-, Heißluft-, Elektro-, Petroleum-, Druckluft-, etc. Motor, Göpel mit Tierkraft)⁵⁴ (ASM 883-884; keine Interpunktion im Text.)

Einer der beiden Herren, die zur Hinrichtung Josef K.s erschienen sind, öffnet seinen »Gehrock« und nimmt aus »einer Scheide, die an einem um die Weste gespannten Gürtel hing, ein langes dünnes beiderseitig geschärftes Fleischermesser.« Und da K. »seine Pflicht [...], das Messer zu fassen und sich einzubohren«,⁵⁵ nicht wahrnimmt, müssen die beiden Herren selbst buchstäblich Hand anlegen: »[...] an K's Gurgel legten sich die Hände des einen Herrn, während der andere das Messer ihm ins Herz stieß und zweimal dort drehte.«⁵⁶

Das ist aber noch nicht alles. Die Szene – und vielleicht ist es ja auch nur eine Szene, ein »Teater«⁵⁷ – spielt nämlich im Bereich der höchsten Gefahrenklasse XII,⁵⁸ die Kafka gerade im Jahr 1914, in dem dieser Text entstand, intensiv studiert hatte, wie der von ihm verfasste Bericht »Die Unfallverhütung in den Steinbruchbetrieben« bezeugt. Denn an einen solchen Ort führt der Weg, den K. sowohl aus eigener Wahl als auch »im Einvernehmen« mit seinen beiden Begleitern in dem Kapitel »Ende« einschlägt:⁵⁹

Ein kleiner Steinbruch, verlassen und öde, lag in der Nähe eines noch ganz städtischen Hauses. Hier machten die Herren halt, sei es dass dieser Ort von allem Anfang an ihr Ziel gewesen war, sei es dass sie zu erschöpft waren, um noch weiter zu laufen.⁶⁰

Der Ort von K.s Hinrichtung wird aber noch sehr viel genauer spezifiziert:

Um K. nicht ohne Bewegung der immerhin kühlen Nachtluft auszusetzen, nahm er [einer der beiden Herren] ihn unter den Arm und gieng mit ihm ein wenig auf und ab, während der andere Herr den Steinbruch nach irgendeiner passenden Stelle absuchte. Als er sie gefunden hatte winkte er und der andere Herr geleitete K. hin. Es war nahe an der Bruchwand, es lag dort ein losgebrochener Stein. Die Herren setzten K. auf die Erde nieder, lehnten ihn an den Stein und betteten seinen Kopf obenauf.⁶¹

Offenbar haben die Herren Kafkas Bericht nicht gelesen, die darin abgebildeten und kommentierten Photographien nicht zur Kenntnis genommen, sonst müssten sie wissen, dass sie die Hinrichtung an einen äußerst riskanten Ort verlegt haben:

Abb. IV. Rechts oben, schon im Abraum, mit »B« bezeichnet, ist ein loser Steinblock von 1m³ Größe fast schwebend über einer überhängenden Felswand zu sehen.

Abb. V. [...] Auch hier ist oben in der Mitte des Bildes ein fast schwebender, überhängender Felsblock. (AS 398-399)

Die »Detailaufnahme eines, infolge Tauwetters abgestürzten Blockes« (AS 406, Abb. XII) könnte also sehr wohl den Stein darstellen, auf den die beiden Herren Josef K.s Kopf betten. Da dort, wo schon ein »abgestürzter«, also nicht beim regulären Abbau losgebrochener Stein liegt, sehr leicht ein zweiter abstürzen kann, setzen sie also nicht nur K., sondern vor allem auch sich selbst einer großen Gefahr aus, die, da keiner von ihnen in dem Steinbruch angestellt ist, nicht unter die Unfallversicherungs-, sondern unter die Haftpflicht des Unternehmers fällt. Sie gehen dieses Risiko ein, obwohl sie, wie das die Pflicht moderner Strafvollzugsorgane ist, noch wenige Minuten vor K.s Tod besonderen Wert darauf legen, dass er sich nicht verkühlt. Sie sind mit anderen Worten selbst potentielle Opfer eines aus der Bruchwand losbrechenden Blockes. Dass das in der Tat so gemeint ist, belegt eine Stelle im Text, die der Ankunft der drei Herren im Steinbruch um acht Seiten vorausgeht:

K. gieng straff gestreckt zwischen ihnen, [den beiden Herren] sie bildeten jetzt eine solche Einheit, dass wenn man einen von ihnen zerschlagen hätte, alle zerschlagen gewesen wären.⁶²

Der Bezug dieses Satzes zu Kafkas Bericht über die Unfallverhütung in Steinbrüchen ist offensichtlich. Und es kann ihm, als dem Einreihungsspezialisten, der er war, nicht entgangen sein, dass sich die bemerkenswert große Menge von Todesarten in dem Kapitel »Ende« in zwei Klassen mit jeweils drei Gliedern unterteilt. Wenn man die Notation der Gefahrenklassen auf diesen Fall anwendet, ergibt sich das folgende Schema:

I. Todesursachen als Gegenstand der Medizin:

1. Zerschlagen,
2. Erwürgen,
3. Erstechen;

II. Todesursachen als Gegenstand der Rechtsprechung:

1. Selbstmord,
2. Hinrichtung,
3. Unfall.

Die Zahl der möglichen Ereignisse ist gleich dem Produkt aus der Zahl der Elemente einer jeden Klasse, im gegebenen Fall also 3×3 . Dass diese Multiplikation von möglichen Todesursachen nicht ganz ernst zu nehmen, sondern auch mit einem Schuss Humor zu genießen ist, halte ich zumindest für wahrscheinlich.

Aber warum muss, so fragt man sich, die an sich schon riskante Operation von K.s Hinrichtung überhaupt nahe der Bruchwand eines Steinbruchs stattfinden, der offensichtlich nicht, wie es die Vorschriften gebieten, »terassen- oder staffelförmig mit höchstens mannshohen Absätzen« (AS 391), abgebaut wird, sondern durch eine hohe Bruchwand charakterisiert ist? Warum wird das Trio aus K. und den beiden Herren dem höchsten Risiko, der Gefahrenklasse XII ausgesetzt? Weil die Hinrichtung K.s, die explizit mit der Möglichkeit des Selbstmords verknüpft wird, wie jeder Suizid auch einen Todeswunsch gegen die anderen und zwar nicht nur gegen die beiden Herren, sondern auch gegen das System selbst enthält, das sie vertreten und dem K. zum Opfer fällt.

Auch in dieser Hinsicht erscheint *Der Proceß* als Spiegelbild der Erzählung *In der Strafkolonie*. Im Roman wird die Identifikationsfigur Josef K. hingerichtet, in der Erzählung ist es der Vertreter des Systems, der Offizier, mitsamt dem Apparat, den er vertritt und bedient. Die Parallele wird aber noch deutlicher sichtbar, wenn man beachtet, dass die beiden Herren, die zwei letzten Vertreter der Rechtsordnung im *Proceß*, nach der Hinrichtung selbst, ohne das zu ahnen, in der Gefahrenzone des Steinbruchs zurückgelassen werden. Man erfährt zwar nicht, ob der tödliche Unfall, auf den der Text so eindeutig anspielt, am »Ende« eintritt oder nicht, aber gerade diese Unentschiedenheit verbindet den Roman mit der Erzählung *In der Strafkolonie*. Denn was nach dem Tod Josef K.s geschieht, wird ebenso verschwiegen wie die Zukunft der Strafkolonie und das Schicksal ihres Führers, des neuen Kommandanten, nach der fluchtartigen Abreise des Reisenden. Der Schaden, den die Hauptfigur erleidet, wird ausgemalt, der, den sie hinter sich lässt, bleibt ausgespart.⁶³

Der entscheidende Unterschied zwischen den beiden Texten besteht darin, dass der Roman keine Außenperspektive zulässt, weil sowohl die Hauptfigur Josef K. als auch seine Gegenspieler ein und demselben Rechtssystem angehören, während die Erzählung *In der Strafkolonie* eine klare – aus Heindls Buch entlehnte – Grenze zwischen zwei Rechtsordnungen zieht:⁶⁴ zwischen dem System der »Strafkolonie«, der noch bestehenden, aber vielleicht schon kurz vor ihrer Abschaffung befindlichen Ordnung des alten Kommandanten, und dem westeuropäischen Strafprozessrecht, das sich seinerseits von den Verhältnissen im Mittelalter abgrenzt, die wir seit der Aufklärung gelernt haben als »finster« zu bezeichnen. Jede dieser beiden Rechtsordnungen hat einen oder, wenn man genauer hinsieht, mehrere Repräsentanten im Text. Für das System der »Strafkolonie« steht der alte Kommandant und sein Nachfolger, der Offizier, für das moderne westeuropäische Recht der Reisende und all die Leser, die sich mit ihm und seiner Position indentifizieren. Zugrunde

geht eine dieser beiden Personen, der Offizier, und mit ihm das Rechtssystem, das er vertritt.

Soll man daraus schließen, dass die westeuropäische Rechtsordnung und der Reisende, ihr Vertreter, aus der Konfrontation mit dem System der Strafkolonie unversehrt hervorgehen? Wohl kaum. Erstens entkommt der Reisende, der sich den Soldaten und den Verurteilten am Ende nur mit Mühe vom Leib halten kann, nur knapp, zweitens aber – und das ist entscheidend – wird die europäische Rechtsordnung innerhalb des Textes nicht auf die Probe gestellt – zumindest nicht direkt. Sie ist der blinde Fleck, von dem aus alles andere, nur nicht sie selbst im krassen Licht der Unmenschlichkeit erscheint. Daraus folgt aber nicht, dass sie am Ende als dasjenige System dasteht, welches den Imperativ der Gerechtigkeit zweifellos verwirklicht.

In der Konfrontation des Reisenden mit dem Offizier zeichnen sich drei unvereinbare Momente ab: Die absolute Singularität des Einzelnen »vor dem Gesetz«, der Anspruch des Gesetzes auf universale Geltung und die Besonderheit historisch und national unterschiedlicher Rechtssysteme. An diesem Konflikt geht der Offizier, das eine, einzelne Subjekt zugrunde, es sei denn, man glaubt an eine Auferstehung. Das Rechtssystem des alten Kommandanten ist leicht zu reparieren. Denn es ist eine Maschine. Die moderne westeuropäische Rechtsordnung bleibt im Schatten, weil sie als blinder Fleck der Erzählung nicht sichtbar gemacht werden kann, woraus jedoch nicht folgt, dass sie unantastbar ist. Aber für die Vollstreckung des Urteils: »Sei gerecht!«, das die Bedingung der Möglichkeit des Urteilens überhaupt definiert, bleibt niemand und nichts übrig: kein Kläger, kein Richter, kein Henker, kein Gesetzbuch, kein Verfahren, keine Institution.

No. 648,935.

T. A. EDISON.

Patented May 8, 1900.

APPARATUS FOR DUPLICATING PHONOGRAPH RECORDS.

(Application filed Oct. 28, 1899.)

(No Model.)

2 Sheets—Sheet 2.

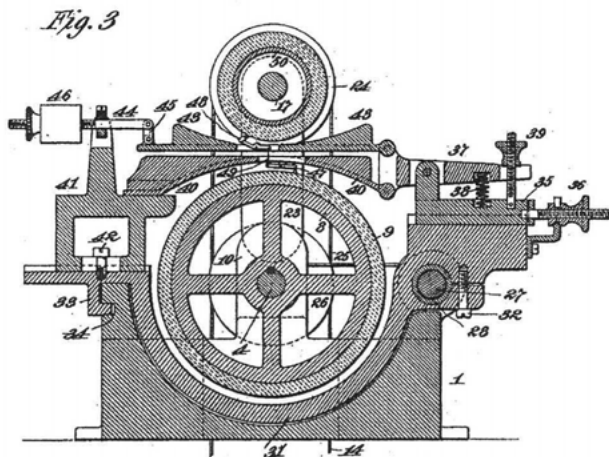


Abb. 2: Thomas Alva Edison:
Apparatus for Duplicating Phonographic Records

Auszug aus der Patentbeschreibung von Thomas A. Edison:

To all whom it may concern:

Be it known that I, THOMAS A. EDISON, a citizen of the United States, residing at Llewellyn Park, in the country of Essex, State of New Jersey, have invented a certain new and useful Improvement in Apparatus for Duplicating Phonograph-Records, (Case No. 1,016,) of which the following is a description.

My invention relates to improvements in apparatus for duplicating phonographic records from a master by a mechanical process.

In duplicating phonograph-records from masters a reproducing-ball is engaged with the master and communicates its vibrations to a cutting or recording device which is maintained in engagement with a blank on which the duplicate record is to be formed, both master and duplicate blank being simultaneously rotated in the process of duplication.

(No Model.)

G. BETTINI.
PHONOGRAPH.

No. 488,381.

Patented Dec. 20, 1892.

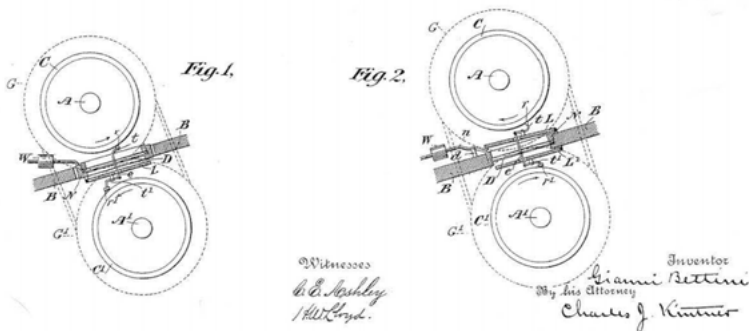


Abb. 3: Gianni Bettini: Phonograph

Auszug aus der Patentbeschreibung von G. Bettini:

To all whom it may concern:

Be it known that I, GIANNI BETTINI, a subject of the King of Italy, and a resident of New York, in the country of New York and State of New York, have made certain new and useful Improvements in Phonographs, of which the following is a specification.

My invention is directed particularly to a novel apparatus for duplicating phonographic records, and its object is to simplify and cheapen the present expensive methods of making records where it is desired to place the same record upon many phonogram surfaces or cylinders. I accomplish this object with the apparatus hereinafter described, but particularly pointed out in the claims at the end of this specification.

The operation of this apparatus is as follows:—The axis (A) is set in motion in its usual way in the direction of the arrow, the stylus (t) having been properly adjusted in connection with the original record upon the phonogram cylinder (C) and the recording or record producing stylus (t') having been properly adjusted to bear upon the surface of the cylinder (A') with the desired pressure through the agency of the adjustable weight (W). The pulley (G) therefore, transmits to the pulley (G') motion in the direction of the lower arrow, so that the cylinder (C') rotates in the same direction as does the cylinder (C), and a correct record is therefore, transmitted from the stylus (t) through the link (e) and diaphragm (D) to the pivoted recording or record producing stylus (t'), thus causing the part r' to cut or produce in the cylinder (C') an accurate duplication of the record on the cylinder (C). After the record has been thus duplicated the second cylinder (C') may be removed and the operation repeated with duplicate cylinders for an indefinite number of times.

(No Model.)

L. F. DOUGLASS.
METHOD OF AND MEANS FOR DUPLICATING OR TRANSFERRING
PHONOGRAPHIC RECORDS.

No. 475,490.

Patented May 24, 1892.

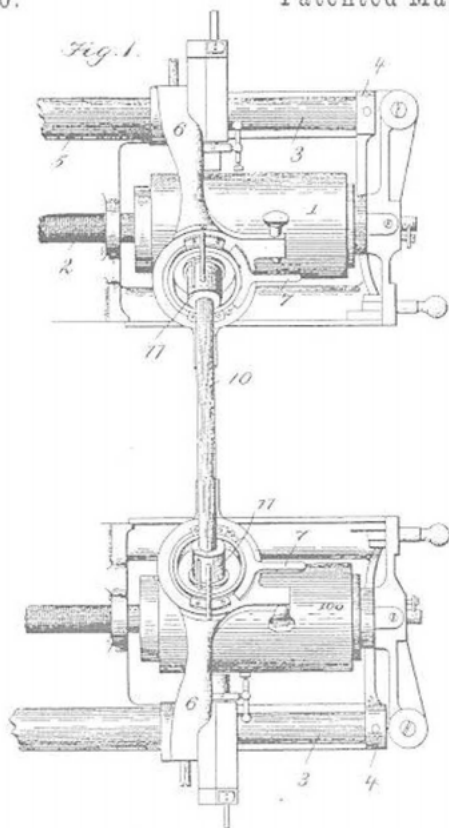


Abb. 4: Leon F. Douglass: Method and Means for Duplicating or Transferring
Phonographic Records

Auszug aus der Patentbeschreibung von Leon F. Douglass:

Be it known that I, LEON F. DOUGLASS, a citizen of the United States, residing at Washington, District of Columbia, have invented certain new and useful Improvements in Methods of and Means for Duplicating or Transferring Phonographic Records; and I hereby declare the following to be a full, clear, and exact description of the same, such as will enable others skilled in the art to which it appertains to make and use the same. My invention relates to a new and useful method of duplicating or transferring phonographic records; and it consists, generally stated, in delivering the sound-waves emitted by the reproducing-diaphragm to a receiving-diaphragm carrying the cutting-

stylus, which causes said diaphragm to move successively or in the order of the force of the sound-waves and cut like forms of sound-waves upon the receiving phonogram-blank, thus making a duplicate of the record.

A second feature of the invention resides in providing means for confining and directing the sound-waves from one diaphragm to the other.

A third feature resides in delivering the sound-waves through a channel or conduit of rarefied air or air at a reduced pressure, and, finally, in the construction and arrangement of the several parts, whereby these features are obtained, all as will hereinafter be described, and afterward pointed out in the claims.

Anmerkungen

- 1 Siehe die Tagebucheinträge vom 7. und 15. Oktober 1914: T 678.
- 2 Walter Müller-Seidel: Die Deportation des Menschen. Kafkas Erzählung »In der Strafkolonie« im europäischen Kontext, Stuttgart: J. B. Metzler 1986.
- 3 Materielles Strafrecht, WS 1903/04; Österreichischer Strafprozeß, SS 1904. (ASM 851)
- 4 Zitiert nach W. Müller-Seidel: Die Deportation des Menschen, S. 55ff.
- 5 Robert Heindl: Die Theaterzensur, Wolftratshausen: A. Schwankl 1907; ders.: Der Berufsverbrecher: ein Beitrag zur Strafrechtsreform, Berlin: Pan-Verlag R. Heise 1926 und 1927; ders.: Polizei und Verbrechen, Berlin: Gersbach 1926; ders.: System und Praxis der Daktyloskopie und der sonstigen technischen Methoden der Kriminalpolizei, Berlin/Leipzig: W. de Gruyter & Co. 1922 und 1927.
- 6 Robert Heindl: Meine Reise nach den Strafkolonien, Wien: Ullstein 1913, S. 36.
- 7 Es ist zwar richtig, dass der Strafvollzug ein Teil des Strafprozessrechts ist, aber Ernst Lohsing: Österreichisches Strafprozeßrecht in systematischer Darstellung, Graz und Wien: Verlag von Ulrich Moser's Buchhandlung (J. Meyerhoff) k.u.k. Hofbuchhändler 1912, räumt dem »Vollstreckungsverfahren« nur ganze 28 von insgesamt 759 Seiten ein.
- 8 Die Perspektive des Völkerkundlers oder Ethnologen bestimmt, um nur einige der bekannten Texte zu erwähnen, die Struktur der Erzählungen: *Beim Bau der Chinesischen Mauer*, *Der neue Advokat*, *Forschungen eines Hundes*, *Josefine, die Sängin oder Das Volk der Mäuse*. Gerhard Neumann: »Kafka als Ethnologe«, in: Hansjörg Bay/Christof Hamann (Hg.), *Odradeks Lachen. Fremdheit bei Kafka*, Freiburg: Rombach 2002, S. 325-345, sieht weder die Herkunft dieser Figur aus Heindls Buch noch erkennt er die juristischen Konsequenzen dieser Entlehnung.
- 9 Siehe die Photographie bei R. Heindl: Meine Reise nach den Strafkolonien, S. 321.
- 10 Ebd., S. 55 und S. 336; D 208, 221 und 242.
- 11 R. Heindl: Meine Reise nach den Strafkolonien, S. 50-58; Zitat S. 51.
- 12 Vgl. ebd., S. 52f.
- 13 Die irtümliche Formulierung »in die« statt »nach den Strafkolonien« legt den Schluss nahe, dass Kafka den Artikel aus der Phonographischen Zeitschrift kannte.
- 14 R. Heindl, Meine Reise nach den Strafkolonien, S. 26.
- 15 Ebd., S. 31.
- 16 Phonographische Zeitschrift, 13. Jg, 12. Dezember 1912, 1191. Ich habe schon 1990 auf diese Quelle hingewiesen. Da ich damals aber nur einen Teil der juristischen Quellen der Erzählung kannte, komme ich jetzt darauf zurück. Siehe meinen Aufsatz: »Schreibmaschinen Sprechmaschinen. Effekte technischer Medien im Werk Franz Kafkas«, in: Wolf Kittler/Gerhard Neumann (Hg.), *Franz Kafka. Schriftverkehr*, Freiburg: Rombach 1990, S. 75-163, Zitat S. 138f.
- 17 Derselbe Brief enthält auch das Gedicht »In tiefer Nacht«, das ich versucht habe, als Schlüsseltext für den *Prozeß*-Roman zu deuten. Vgl. Wolf Kittler: »Burial Without Resurrection. On Kafka's Legend »Before the Law«, in: *Modern Languages Notes* 121 (2006) 3, The Johns Hopkins University Press, S. 647-678.

- 18 Einige dieser Prospekte sind abgebildet in W. Kittler: Schreibmaschinen Sprechmaschinen, S. 118 und S. 120f.
- 19 Eine Parallele zu Octave Mirbeau: *Le jardin des supplices*, Paris: Bibliothèque Charpentier 1899, einem Buch, das oft als Quelle von Kafkas Erzählung zitiert wird, kann ich beim besten Willen nicht entdecken.
- 20 Ein Brief an Kurt Wolff vom 4. September 1917 spielt auf diese Suche nach einem gültigen Schluss der Erzählung an: »Zwei Seiten kurz vor ihrem Ende sind Machwerk, ihr Vorhandensein deutet auf einen tieferen Mangel, es ist da irgendwo ein Wurm, der selbst das Volle der Geschichte hohl macht.« (Br 159)
- 21 FKA/P: Ende, S. 24f.
- 22 FKA/P: Kaufmann Block Kündigung des Advokaten, S. 64f.
- 23 Der »Bagnard« als Kofferträger wird schon auf den ersten Seiten von R. Heindl: *Meine Reise nach den Strafkolonien*, S. 4f., als Beispiel dafür eingeführt, dass »die Missetäter« in den Strafkolonien nicht »wie in Frankreich von den ehrlichen Leuten getrennt« sind.
- 24 Max Leopold Ehrenreich (Hg.), *Österreichische Gesetzeskunde*, Bd II: *Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen: nebst den hiezu erlassenen Nachtragsgesetzen und Die Strafprozeßordnung*, Wien: Verlag der patriotischen Verlagsbuchhandlung 1911, S. 146f.
- 25 »Jemand musste Josef K. verleumdet haben.« (FKA/P 2f.)
- 26 »Arbeiterunfallversicherungsanstalt an das Innenministerium: Eingabe zur Begutachtungspraxis der Gewerbeinspektorate (22.6.1911)«, ein Text, den Kafka als Anstaltsconceipist verfasste. (AS 677) Dazu muss man wissen, dass zunächst geplant war, den Arbeiterunfallversicherungsanstalten das Recht einzuräumen, die Betriebe zum Zweck der Gefahrenklassen-Einreihung selbst zu inspizieren. Nachdem die Lobby der Industrie unter Berufung auf die angebliche Notwendigkeit, das Betriebsgeheimnis zu wahren, Einspruch gegen diesen Plan erhoben hatte, wurde er, wie das folgende Zitat belegt, während der Beratungen zum Unfallversicherungsgesetz wieder aufgegeben: »Bemerkenswert ist nur, daß das Recht der Versicherungsanstalten, die Betriebe durch eigene Organe besichtigen zu lassen, gestrichen und die Institute diesfalls an die Gewerbeinspektorate gewiesen wurden.« Stöger, Artikel »Arbeiterunfallversicherung«, in: »Österreichisches Staatswörterbuch. [...] Wien 1905«. (ASM 69) Dieser Beschluss des Parlaments in Wien sollte dem Versicherungsbeamten Kafka während seiner ganzen Berufstätigkeit die größten Schwierigkeiten bereiten.
- 27 Eine ähnliche Geste macht Josef K., der Held des *Prozeß*-Romans, kurz vor seinem Ende, wo es – mit einem bezeichnenden Wechsel von der dritten zur ersten Person – heißt: »Ich h[ebe]ob die H[a]ände.[e] und -spreizte alle Finger.« FKA/P: Ende, S. 22f. Malcolm Pasley hat dieses Pronomen aus ebenso unerklärten wie unerklärlichen Gründen durch einen »editorischen Eingriff« »korrigiert«. Soll man daraus schließen, dass es sich hier um einen »Flüchtigkeitsfehler« handelt, der für diejenigen, welche bloß den »Textband« lesen, nicht von Interesse ist? (P' 153, Lemma 31217, und 324, Lemma 314 [irrtümlich für 312]15-17) Ich halte es jedenfalls für geboten, an dieser Stelle die Ausgabe von Roland Reuß und Peter Staengle zu zitieren.
- 28 E. Lohsing: *Österreichisches Strafprozeßrecht*, S. VII.
- 29 Ebd., S. IX-X.
- 30 Wolf Kittler: »Heimlichkeit und Schriftlichkeit. Das österreichische Strafprozessrecht in Franz Kafkas Roman *Der Prozeß*« in: *The Germanic Review* 78 (Summer 2003) 3, S. 194-222.
- 31 E. Lohsing: *Österreichisches Strafprozeßrecht*, S. 528f.
- 32 Römische Rechtsgeschichte, WS 1901/02; Deutsche Rechtsgeschichte, WS 1901/02; Österreichische Rechtsgeschichte, SS 1903; Seminar: Deutsch-österreichische Rechtsquellen, SS 1903; Geschichte der Rechtsphilosophie, WS 1903/04. (ASM 850f.)
- 33 Das österreichische Recht wurde vor allem unter Maria Theresia und ihrem Sohn, Joseph II., gegen Ende des 18. Jahrhunderts reformiert.
- 34 E. Lohsing: *Österreichisches Strafprozeßrecht*, S. 38f.
- 35 Die peinliche gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), hg. und erläutert von Gustav Radbruch, Stuttgart: Philipp Reclam jun. 41978, § 47; urchigt von ahd. jehan, sagen; dazu auch »Gicht«, die durch Zauber »zu-« oder »an-gesagte« Krankheit.
- 36 Karl Binding: *Die Normen und ihre Übertretung. Eine Untersuchung über die rechtmäßige Handlung und die Arten des Delikts*, Leipzig: Wilhelm Engelmann 21890, S. 22.
- 37 FKA/P: Der Onkel Leni: 20-23.
- 38 Hans Gross, *Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik*, München Berlin, Leipzig: J. Schweitzer 61914, S. 10.

- 39 In den Pandekten (1. 8 § 9 D 48, 19) aber gilt die Regel: »carcer ad continentes homines, non ad puniendos haberi debet.« Zitiert nach Radbruchs Anmerkung zu Carolina 1532, Artikel 11, S. 137.
- 40 Das letzte, sehr viel später als der Rest des Textes, nämlich etwa zur gleichen wie die Erzählung *In der Strafkolonie* geschriebene Kapitel des Romans *Der Verschollene* behandelt eine ähnliche Frage, die nach der Bestimmung der Singularität des Einzelnen im Raster eines klassifikatorisch-bürokratischen Systems. (V 399-403) Es gehört zum Wesen der Versicherungstechnik, dass sie, gerade weil sie auf Bernoullis Gesetz der großen Zahl basiert, auch den Einzelfall erfassen kann und muss. So heißt es etwa in einem »Zirkularerlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. September 1909 [...] betreffend die Revision der Gefahrenklasseneinteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe«: »Diese auf eine gerechtere Verteilung der Beitragslast abzielenden Ergebnisse der Revision legen den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten in erhöhtem Maße die Verpflichtung auf, bei der Durchführung der revidierten Einteilung jede Schablonisierung zu vermeiden und die individuellen Betriebsverhältnisse auf das sorgfältigste zu berücksichtigen.« (ASM 633; vgl. 439, 626, 669) Das war Kafkas Ressort, seine tägliche Arbeit.
- 41 K. Binding: Die Normen und ihre Übertretung, S. 3-6. (Im Folgenden im Text nachgewiesen.)
- 42 Die »Kritik an der herrschenden Imperativtheorie« im Recht, die Hans Kelsen geübt hat, kann hier unberücksichtigt bleiben, da es keine Indizien dafür gibt, dass Kafka diese Diskussion weiter verfolgt hat: Hans Kelsen: Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze, Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1923 (erste Aufl. 1911), S. 189-212.
- 43 Zur Diskussion in Kafkas Zeit vgl. Gustav Radbruch, Grundzüge der Rechtsphilosophie, Quelle & Meyer: Leipzig 1914; der meines Wissens letzte und sowohl rechtshistorisch als auch rechtsphilosophisch grundlegende Beitrag ist Thomas Osterkamp: Juristische Gerechtigkeit. Rechtswissenschaft jenseits von Positivismus und Naturrecht, Tübingen: Mohr Siebeck 2004.
- 44 Siehe die Abbildung eines solchen Räderwerks in W. Kittler: Schreibmaschinen Sprechmaschinen, S. 122. Die Firma Lindström bezog diese Uhrwerke von der Schweizer Uhrmachereifirma Thorens, die noch in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts für präzise arbeitende Plattenspieler bekannt war.
- 45 Es kann sich, so weit ich sehe, auch nicht um Lochkarten handeln. Dagegen spricht erstens die Formulierung von den labyrinthartig einander überkreuzenden Linien, und zweitens die Tatsache, dass in den – bis zum Jahr 1914, dem Zeitpunkt, in dem die Erzählung entstand – außerordentlich sorgfältig dokumentierten Jahresberichten der Arbeiter-Unfall-Versicherungsgesellschaft in Prag keine Spur der Hollerith-Maschine zu finden ist. Die »Betriebszählkarten« (ASM 889) und »Unfallzählkarten« (ASM 891f.) sind jedenfalls handschriftlich auszufüllende Formulare, also keine Lochkarten, sondern allenfalls eine gute Basis für die automatische Datenverarbeitung nach dem Hollerith System. – Angemerkt sei, dass es ein Faktum gibt, welches meiner Deutung des Folterapparats als Abart einer Sprechmaschine widerspricht: die Tatsache, dass sich die Linien überkreuzen.
- 46 W. Kittler: Schreibmaschinen Sprechmaschinen, S. 118ff.
- 47 Belege ebd., S. 118f.
- 48 Siehe die Beschreibung ebd., S. 123. Vgl. auch die U.S. Patente von L. F. Douglas, Nr. 475,490, vom 24. Mai 1892, von Bettini, Nr. 488,381, vom 20. Dezember 1892, und von Edison, Nr. 648,935, vom 8. Mai 1900.
- 49 E. Lohsing: Österreichisches Strafprozeßrecht, S. 227.
- 50 Dass der Unterschied zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit im traditionellen Sinn spürbare Folgen für Kafkas tägliche Arbeit im Büro der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt hatte, belegt ein weiteres Zitat aus der von ihm verfassten und schon einmal erwähnten Eingabe zur Begutachtungspraxis der Gewerbeinspektorate: »Die gegenwärtige Form der mündlichen Aussprache, welche dieses »Einvernehmen« mit den Gewerbeinspektoren bewirken soll, hat sich aus Not traditionell entwickelt und ist erst nachträglich durch Ministerialerlässe genehmigt worden, wenn sie auch ausdrückliche Aufnahme in den § 9 der Einreichungsverordnung noch nicht gefunden hat. [...] Bei den Gefahrenklassenrevisionen 1894 und 1899 hat sie [die Anstalt] sich darauf beschränkt, die Gefahrenklassifikation durch mündliche Aussprache mit den Gewerbeinspektoren einzelnfalls festzustellen und die diesbezüglichen Notizen in die Einreichungsbögen einzutragen. Dieses Verfahren hat sich jedoch nicht bewährt, denn den bezüglichen Vormerken wurde von den zur Entscheidung über die Einwendungen berufenen In-

stanzen die Beweiskraft eines schriftlich gegebenen Gutachtens nicht zuerkannt.« (AS 671 f.) Das Problem der Erstellung von beweiskräftigen Protokollen ohne den Gebrauch des alten Mediums der alphabetischen Schrift hatte Hans Gross, Kafkas Lehrer, schon längst gelöst: »Vielleicht wird sogar das Diktaphon [also ein Apparat, auf dessen Produktion die Lindström A.G. spezialisiert war] bald eine Rolle spielen.« Handbuch für Untersuchungsrichter, S. 67, Anm. 2. Man weiß, wie lange es in der Regel dauert, bis die Rechtsprechung neue Medien als Beweismittel anerkennt.

- 51 H. Gross: Handbuch für Untersuchungsrichter, S. 365.
- 52 »Darin liegt vornehmlich der Unterschied zwischen dem alten und dem gegenwärtigen Prozeß«, bemerkt Hans Gross lapidar dazu, ebd. 76.
- 53 Man beachte, dass der Offizier am Schluss zum »Fußbetrieb« übergeht, weil er, nachdem er einmal in der Position des Hinzurichtenden festgeschnallt ist, keine Hand mehr frei hat: »Dieser hatte schon einen Fuß ausgestreckt, um in die Kurbel zu stoßen [...]« (D 242)
- 54 Eine besondere Ironie besteht darin, dass die Maschine in Kafkas Erzählung unter keine dieser Kategorien fällt. Zwar arbeitet sie elektrisch, wird aber nicht von einer Überlandzentrale, sondern von Batterien gespeist, die damals, aber auch noch heute keine hohen Energiebeträge speichern: »Sowohl das Bett, als auch der Zeichner haben ihre eigene elektrische Batterie; das Bett braucht sie für sich selbst, der Zeichner für die Egge.« (D 209) Mit dem Gebrauch der Maschine des alten Kommandanten ist also kein quantifizierbares Risiko im Sinn der Arbeiter-Unfall-Versicherung verbunden – ein weiteres Argument dafür, dass ihr Vorbild eine Sprechmaschine ist. Eine wirkliche Hinrichtung mit einer von Batterien betriebenen Mechanik dürfte zumindest in Kafkas Zeit schwierig, wenn nicht unmöglich gewesen sein.
- 55 FKA/P: Ende 20-21.
- 56 Ebd., 22-23; ohne die kleineren Korrekturen im Text zitiert.
- 57 »K. wendete sich plötzlich ihnen zu und fragte: »An welchem Theater spielen Sie?« »Teater?« fragte der eine Herr mit zuckenden Mundwinkeln den andern um Rat. Der andere geberdete sich wie ein Stummer, der mit einem widerspenstigen Organismus kämpft. »Sie sind nicht darauf vorbereitet, gefragt zu werden« sagte sich K. und ging seinen Hut holen.« Ebd., 8-9.
- 58 Siehe das Schema der Gefahrenklassen: (ASM 568), und unter den einzelnen Betriebsklassen die »Gruppe IV. Steine und Erden. a) Steinbrüche. Nr. 60: Sonstige Steinbrüche XII« (ASM 573)
- 59 Ebd., 12-15.
- 60 Ebd., 18-19.
- 61 Ebd., 18-21; zitiert ohne die Korrekturen im Text.
- 62 Ebd., 8-11.
- 63 Das »Prügler«-Kapitel im *Prozeß*-Roman, eine später entstandene parodistische Variation sowohl des Kapitels »Ende« als auch der Erzählung *In der Strafkolonie*, führt vor, wie eine Handlung in dem Moment, in dem sich die Hauptfigur absentiert, nicht nur schlagartig zum Stillstand kommt, sondern vielmehr an ihren Ausgangspunkt zurück versetzt wird. Die grausame Körperstrafe, welche die beiden Wächter Franz und Willem aufgrund der Klage zu erleiden haben, die K. bei seiner ersten Untersuchung vorgebracht hat, wird nur genau so lange appliziert, wie sich K. in der Rumpelkammer aufhält, in der die Prügelzene stattfindet. Als er die Tür zu dieser Kammer vierundzwanzig Stunden später wieder öffnet, findet er alles unverändert, aber nicht etwa in der Phase des Strafvollzugs, die er am Vortrag beim Zuschlagen der Tür hinter sich gelassen hat, sondern in der Anfangsphase dieser Prozedur. K. hat die Folter also nicht etwa unterbrochen, sondern vielmehr buchstäblich abgebrochen. Die beiden Wächter – wieder dabei, sich für die Bestrafung zu entkleiden – sind also nicht seit K.s letzter Intervention pausenlos geprügelt worden. Wie der Prozeß nie über die Voruntersuchung hinauskommt, so bleibt auch die Strafaktion gegen Franz und Willem wie ein kinetoskopischer Kurzfilm in einer Endlosschleife stecken. Leser, die sich endlich eine exemplarische Bestrafung der korrupten Beamtenschaft des *Prozeß*-Romans erhoffen, kommen also nicht auf ihre Kosten.
- 64 Diese klare Grenze, die Bedingung der Möglichkeit der Erzählung *In der Strafkolonie*, ist wohl auch der Grund, weshalb Kafka diesen Text nicht nur mehrfach in öffentlichen Lesungen vorgetragen, sondern schließlich auch veröffentlicht hat, während er den *Prozeß*-Roman – von dem kurzen Prosastück *Vor dem Gesetz* abgesehen – nicht herausgegeben hat.